

Stenographisches Protokoll

der

15. Sitzung am 12. October 1869.

Inhalt:

Petitionen.

Beantwortung der Interpellation des Abg. Dr. Pošnjak und Genossen an die Regierung wegen Vereinigung aller Slovenen in ein Kronland und praktische Durchführung der nationalen Gleichberechtigung in Schule und Amt.

Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag des Abg. Dr. Schloffer, betreffend die Einführung directer Wahlen für den Reichsrath. (Specialdebatte.)

Wahl eines Ausschusses für den Bericht des L. A. über den Bau eines Irrenhauses.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Dr. Schenk, Friedrich Brandstetter.

Von Seite der k. k. Regierung anwesend: Statthaltereileiter R. v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Zahl von Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen. (Schriftführer Friedrich Brandstetter liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Wünscht Jemand über das Protokoll eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.) Da es nicht der Fall ist, so ist es als genehmigt anzusehen.

Es wurde heute aufgelegt:

Das stenographische Protokoll der 13. Sitzung.

Es ist mir eine Zuschrift von Seite des Vorstandes der Ackerbauschule in Grottenhof zugekommen, lautend:

„Die ergebenst gefertigte Vorstehung beehrt sich zur Kenntniß zu bringen, daß am 16. October d. J. um 9 Uhr Vormittags die Jahresprüfung der Böglinge der steierm. Landes-Ackerbauschule in Grottenhof stattfindet,

„und stellt die Bitte, das hohe Präsidium und der hohe Landtag geruhe dieser Prüfung beizuwohnen, um sich „von den Fortschritten der Böglinge dieser Lehranstalt „überzeugen zu können.“

Ich bitte, dieß zur Kenntniß zu nehmen.

Petitionen wurden mir überreicht:

Durch den Abg. Hermann eine Petition des Mag. Rosmann, Steuereinnehmers in Gonobitz, welcher nach 42jähriger Dienstleistung mit einem Drittel des Gehaltes pensionirt wurde, um Ertheilung einer jährlichen Gnadengabe, nachdem er dem Kronlande, und namentlich den Ständen durch mehr als 30 Jahre seine Dienste treu und eifrig gewidmet hat. Ich glaube, daß diese Petition dem Grundentlastungsausschusse zuzuweisen ist, nachdem der Petent sich vorzüglich auf seine Thätigkeit in Grundentlastungsangelegenheiten beruft.

Durch den Abg. Dr. Schloffer eine Petition des Bezirks-Ausschusses Leibnitz um Einreihung der Nestelberger Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe. Geht an den Straßenausschuß.

Durch den Abg. Dr. Gustav R. v. Schreiner eine Petition des Dr. Johann Blaschke, k. k. Universitätsprofessors, um Bewilligung einer Pension. Ich würde diese Petition dem Finanzausschusse zuweisen.

Abg. Dr. Moriz R. v. Schreiner: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß ein ganz gleiches Begehren dem Petitionsausschusse zugewiesen worden ist.

Landeshauptmann: Es ist dieß allerdings und zwar bei der Petition des Professors Ossfeller, der Fall gewesen; wenn also keine Einwendung dagegen erhoben wird, so werde ich diese Petition ebenfalls dem Petitionsausschusse zuweisen.

Ich habe folgende Einladungen zu Ausschusssitzungen zu verkünden, u. zwar:

des Weinbauschul-Ausschusses für heute Nachmittags 4 Uhr;

des Ausschusses für Armenwesen für heute Nachmittags $\frac{1}{2}$ 5 Uhr. Gegenstand der Berathung ist die Fortsetzung der Verhandlung über das Gesetz, betreffend die öffentliche Armenpflege. Hiezu wird auch der Herr Regierungsvertreter eingeladen;

des Finanzausschusses für morgen Nachmittags 5 Uhr;

des Unterrichtsausschusses für morgen Vormittags 10 Uhr.

Der Herr Regierungsvertreter wünscht die an ihn gerichtete Interpellation zu beantworten.

Statthaltereileiter R. v. **Neupauer**: Die Herren Abgeordneten Dr. Bošnjak, Dr. Prelog, Hermann, Lenček, Züza und Lipold haben in der gestrigen 14. Sitzung des steierm. Landtages eine Interpellation eingebracht, und am Schlusse derselben an die Regierung folgende zwei Fragen gestellt: (Sieht die auf Seite 196 und 197 des stenographischen Protokoll der 14. Sitzung enthaltenen Fragepunkte).

Ich bin in der Lage diese Interpellation im Nachfolgenden zu beantworten:

1. Was die Gleichberechtigung der slovenischen Sprache im Amte betrifft, so beziehe ich mich auf die erschöpfenden Auseinandersetzungen des Regierungsvertreters in der 24. Sitzung des steierm. Landtages vom 5. October 1868, da sich die Verhältnisse seither nichts geändert haben, und ich habe nur beizufügen, daß ein etwaiger Mangel an der slovenischen Sprache kundigen Beamten, welche die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, wahrlich nicht der Regierung zur Last gelegt werden könne.

Betreffend die sprachlichen Verhältnisse in den Schulen Steiermarks unterscheide ich vorerst zwischen Mittel- und Volksschulen.

Rücksichtlich der Mittelschulen muß ich mich auf die vom Regierungsvertreter auf eine dießfällige Interpellation in der Landtagsession vom Jahre 1866 gegebene detaillierte Antwort berufen. In Bezug auf die Volksschulen lenkte ich die Aufmerksamkeit auf das steierm. Schulaufsichtsgesetz vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 11 und auf §. 74 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, wornach, u. z. nach §. 14, Absatz 15 des Schulaufsichtsgesetzes Vorschläge über die Unterrichtssprache der Ortschulrath zu erstatten, und nach §. 27, Abth. 6 desselben Gesetzes der Bezirkschulrath zur Entscheidung über die Wahl der Lehrsprache in erster Instanz competent ist.

2. Die Gründung eines slovenischen Kronlandes betreffend, bin ich in der Lage, Namens der Regierung die bestimmte Erklärung abzugeben, daß ihr die Absicht fern liege, mit Verletzung der verfassungsmäßigen Integrität der Länder zur Vereinigung sämmtlicher slove-

nischen Gemeinden zu einem eigenen Kronlande die Hand zu bieten, und daß sie vielmehr derartigen verfassungswidrigen und in die Autonomie anderer Länder eingreifenden Bestrebungen auf das Entschiedenste entgegenzutreten würde. (Beifall.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zur heutigen Tagesordnung, das ist die Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Verfassungsausschusses, betreffend den Antrag des Abg. Dr. Schloffer wegen Einführung directer Wahlen zum Reichsrathe.

(Beilage Nr. 84. — Hiezu Beilage Nr. 40.*)

Es wurde in der letzten Sitzung der Schluß der Generaldebatte beantragt und angenommen. Nach der Geschäftsordnung hätten noch der Antragsteller und der Berichterstatter das Recht, zu sprechen. Wünscht der Herr Antragsteller von seinem Rechte Gebrauch zu machen?

Abg. Dr. **Schloffer** (Leibnitz): Ich verzichte vorläufig auf das Wort, und behalte mir dasselbe für die Specialdebatte vor.

Landeshauptmann: Ich ertheile somit dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. Dr. **Reichbauer**: Als Berichterstatter der Majorität des Verfassungsausschusses bin ich verpflichtet, die Anträge desselben gegen die gestern gefallenen Angriffe zu vertheidigen. Soweit dieselben einzelne Theile dieser Anträge betreffen, gehören sie meiner Ansicht nach in die Specialdebatte. In die Generaldebatte gehört nur der Antrag, daß ein Länderhaus mit einem Volkshause geschaffen werde, wie es die Majorität will, oder aber, wie von Seite der Minorität beantragt wird, daß lediglich der Wunsch nach Einführung directer Wahlen ausgesprochen werde.

Ein sehr geehrter Redner hat gestern bedauert, daß der Verfassungsausschuß mit einem Majoritäts- und einem Minoritätsvotum vor das Haus getreten ist. Ich muß gestehen, ich bedauere dieß ebenfalls, und zwar um so mehr, als eigentlich gar kein principieller Unterschied zwischen den Ansichten der Majorität und der Minorität besteht. Die Majorität will, daß der Reichsrath von den Landtagen unabhängig gestellt werde, daß dem Volke sein ureigenes Recht, sich seine Vertreter zu wählen, zurückgegeben werde, und unmittelbar aus demselben Abgeordnete in den Reichsrath entsendet werden sollen. Ganz dasselbe will die Minorität. Die Majorität ist aber ferner noch der Anschauung, daß dieser Gedanke nur durchführbar ist, wenn andererseits auf die Eigenthümlichkeit des Reiches Rücksicht genommen wird, welches nicht von einer in sich geeinigten Nation bewohnt ist, sondern aus verschiedenen staatsrechtlich, verfassungsmäßig

*) Beil. Nr. 84 wurde bereits dem stenographischen Protokolle der 14., Beil. Nr. 40 dem der 5. Sitzung beigegeben.

zu Recht bestehenden Organismen zusammengesetzt ist, daß daher diese Eigenthümlichkeit in der Gesamtvertretung ihren Ausdruck finden soll. Dieß ist der wesentlichste Unterschied. Auch die Minorität erkennt diese Anschauung als richtig an, und glaubt nur, daß derselben jetzt nicht Ausdruck gegeben werden soll.

Die Einwendungen, die von der Minorität gegen den Antrag der Majorität gemacht werden, sind hauptsächlich drei, nämlich erstens: man solle die klare Frage der directen Wahlen nicht mit der unklaren bezüglich des Länderhauses vermengen, und nicht die Erledigung der Frage der directen Wahlen dadurch verzögern; zweitens: wenn man das Herrenhaus umgestalten will, wie dieß von Seite der Majorität, in eventum beantragt wird, daß in das Herrenhaus Landtagsabgeordnete entsendet werden sollen, so sei das eine Halbheit; und drittens, es liege keine Nothigung zu diesen Anträgen vor.

Was den ersten Einwurf betrifft, man solle die klare Frage der directen Wahlen nicht mit der unklaren des Länderhauses vermengen, so möchte ich doch fragen, welche dieser beiden Angelegenheiten die klarere ist? Das Absenden von Abgeordneten in ein Länderhaus wird seit 8 Jahren geübt, und ist daher wohl vollkommen klar, denn das Abgeordnetenhaus ist eigentlich nichts Anderes, als ein Länderhaus, ein Haus, das durch Abgeordnete der Landtage gebildet wird. Die Frage der directen Wahlen ist diejenige, welche mit Rücksicht auf die bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse erst klar gestellt werden muß, und bei welcher man sich fragen muß, in wie ferne sie durchführbar sein wird.

Ich muß da einen Punkt berühren, der, so sehr er vielleicht zu Controversen Anlaß geben wird, nach den uns bekannten Vorgängen in anderen Landtagen nicht mit Stillschweigen übergangen werden kann, nämlich, ob die Einführung directer Wahlen ohne Verletzung der Rechte der Landtage möglich ist. Bereits hat der oberösterreichische Landtag erklärt, er sei für die directen Wahlen und für die Bescheidung des Herrenhauses durch Landtagsabgeordnete, und nur, wenn dieß erwirkt wird, verzichte er auf sein Recht, das Abgeordnetenhaus zu beschicken. Vergleichene Stimmen sind auch von anderer Seite laut geworden, und Männer, die zu den besten gehören, welche wir im Kreise der Vertretungen finden, haben sich schon zu einer anderen Zeit dafür ausgesprochen, daß nach den Landesordnungen und der Reichsverfassung die Entsendung von Abgeordneten in den Reichsrath ein Recht der Landtage ist. Mit dieser Anschauung stehen die Anträge der Majorität vollkommen im Einklange. Ich verkenne nicht, daß von anderer Seite, und vielleicht mit Grund, dagegen geltend gemacht wird, daß jeder Vertretungskörper unter seinen wesentlichen Rechten das haben

muß, sich selbst die Bedingungen seiner Existenz zu bestimmen, d. i. seine Wahlordnung festzusetzen, und es wäre traurig, wenn der Reichsrath in seiner Existenz von den Beschlüssen anderer Vertretungskörper abhängig sein würde. Der Streit über diese Frage ist auf allen Linien entbrannt; die Frage wird in Wien täglich bekämpft, außerhalb Wien bejaht. Nehmen Sie nun den Antrag der Majorität an, so können Sie dem Volke die freie Wahl in die Reichsvertretung überlassen, ohne daß der Landtag in seinem Rechte, Abgeordnete in den Reichsrath zu entsenden, beeinträchtigt wird, denn, wenn auch §. 16 der Landesordnung sagt, daß der Landtag 13 Mitglieder in das „Haus der Abgeordneten“ des Reichsrathes zu entsenden hat, so geht doch der Tenor des Gesetzes dahin, daß die Abgeordneten in den Reichsrath überhaupt zu entsenden sind. Dem würde durch die Annahme des Majoritätsantrages vollkommen entsprochen. Der Antrag der Minorität dagegen stellt sich auf den Standpunkt, daß dem Landtage kein Recht in Bezug auf die Entsendung von Abgeordneten zusteht, sonst könnte nicht der Reichsrath die Einführung directer Wahlen beschließen, ohne die Rechte der Landtage zu verletzen. Die Durchführung der directen Wahlen also ohne Verührung der Rechte der Landtage ist die Frage, welche weniger klar ist, und auch sie wird durch den Antrag der Majorität des Ausschusses vollkommen klar gestellt, weil er durchgeführt werden kann ohne denjenigen, welche ein selbstständiges Recht der Landtage annehmen, nahe zu treten, während dieß bei dem Antrage der Minorität nicht der Fall ist, daher dessen Durchführbarkeit zweifelhaft erscheint.

Wenn man sagt, durch den Antrag der Majorität wird die Einführung directer Wahlen verzögert, so begreife ich diese Einwendung nicht, denn jedenfalls muß durch die competente Körperschaft ein neues Wahlgesetz geschaffen werden, und ob es nun diesen oder jenen Inhalt hat, ist es jedenfalls Gegenstand des Beschlusses der Reichsvertretung und kann gleichzeitig mit der Reform der Verfassung beschlossen werden, weil diese Fragen ohnehin in engem Zusammenhange stehen.

Wenn der Herr Berichterstatter der Minorität von einer Halbheit spricht, die darin liegen soll, daß für den Fall, als nicht ein direct gewähltes Volkshaus geschaffen, und zugleich unter verfassungsmäßiger Beseitigung des Herrenhauses ein aus den Abgeordneten der Landtage gebildetes Länderhaus gebildet wird, wenigstens eine solche Umgestaltung des Herrenhauses angestrebt werden soll, daß in dasselbe Landtagsabgeordnete zu entsenden wären, so muß ich sagen, daß diese Halbheit nicht mir und meinen Gesinnungsgenossen, sondern der Minorität zur Last fällt, denn sie hat diesen Gedanken aufgestellt, aber später wieder fallen

gelassen; wir haben ihn nur als einen eventuellen Antrag acceptirt.

Wenn man endlich gemeint hat, es liege keine Nothigung zu diesem Antrage vor, so heißt das wohl unsere politischen Zustände geradezu verkennen. Der Herr Berichterstatter der Minorität hat ja gestern ebenfalls von unseren unerträglichen politischen Zuständen gesprochen, die beseitigt werden müßten. Beseitigt werden sie aber nicht dadurch, daß wir hier in der grünen Landstube beschließen, es soll ein direct gewähltes Volkshaus geschaffen werden. Dadurch ist zur Schlichtung unserer Verfassungswirren noch immer nichts gethan, wenn man nicht auch die Möglichkeit der Durchführung in's Auge faßt. Glauben Sie nun meine Herren, daß Sie die oppositionellen Elemente dadurch bewegen werden, von ihren oppositionellen Bestrebungen zurückzutreten? Auch die Majorität schmeichelt sich nicht mit der Hoffnung, daß durch die Annahme ihrer Anträge alle Opposition beseitigt sein wird, auch sie ist der Meinung, daß man nur mit einer Opposition verhandeln könne, welche auf dem Boden der Verfassung steht, daß es aber keinen Vergleich mit einer Opposition gibt, welche die Verfassung geradezu negirt. Allein mit dergleichen wohlfeilen Phrasen, wie die, man gehe über die Opposition zur Tagesordnung über, ändert man an der Sache nichts; sie können momentanen Beifall erringen, allein eine wirkliche Besserung schafft man dadurch nicht. Ich erinnere mich sehr wohl an die Zeit, wo die entschiedensten Freunde des Ministeriums Schmerling mit Emphase gerufen haben: Wenn die Ungarn nicht kommen, so gehen wir über sie zur Tagesordnung über; aber die Geschichte ist über diese Herren zur Tagesordnung übergegangen. Wenn daher von unseren politischen Zuständen die Rede ist, so müssen wir den ganzen Ernst derselben in's Auge fassen, wir müssen die Verfassung, nachdem sie sich noch nicht allerorts genügend in das Volk eingelebt hat, so fortentwickeln, daß sie den Wünschen und Bedürfnissen des Volkes entspricht, und dies ist nach den Anträgen der Majorität der Fall.

Wenn wir dem Volke das volle Recht in die Hand geben, sich seine Vertretung selbst zu wählen, wenn wir, nachdem in unserer Verfassung bereits die materiellen freiheitlichen Rechte vollkommen gewährleistet sind, eine Form schaffen, mit welcher sich Alle zufrieden stellen können, wodurch einerseits dem Volke das freieste Wahlrecht gewährt ist, andererseits den historischen staatsrechtlich und verfassungsmäßig organisirten Reichstheilen ihre Eigenthümlichkeit dadurch gewahrt ist, daß sie in der Gesamtvertretung ebenfalls ihre Vertretung finden, dann können wir hoffen, daß die Einsichtsvolleren der oppositionellen Elemente auf einem Boden mit uns sich vereinigen können, wo die Differenzen zum Austrage gebracht werden dürften.

Wenn Sie aber ein solches Volkshaus schaffen, und neben demselben das lediglich von der Krone abhängige und von ihr in jedem Augenblicke nach Belieben zu umstaltende Herrenhaus belassen, dann schaffen Sie eine centralistische Gestaltung, wie wir sie noch nicht gehabt haben, und von der bisher ohne Grund wie von einem Popanz immer gesprochen wurde; dann haben Sie bloß eine Gesamtvertretung, und Nichts was die Eigenthümlichkeiten der Länder wahren würde, dann haben Sie das Reich nivellirt und ein Ganzes geschaffen, das unter andern Umständen und in andern Ländern vielleicht sehr wünschenswerth sein mag, aber bei uns doch einige Bedenken hervorruft, und ich scheue mich nicht, auszusprechen, daß ich sehr bedauern würde, wenn durch eine solche Centralisation die Eigenthümlichkeiten der Länder und unsere eigene staatsrechtliche und historische Selbstständigkeit, die wir bisher genossen haben, zu Grunde gehen sollte. Ich erinnere nur an die Sistirungsperiode und frage Sie, meine Herren, hat der Reichsrath derselben ein Ende gemacht, oder das energische Auftreten der Landtage? Und ein solcher Moment kann wieder kommen.

Die sämmtliche Gründe, welche die Minorität gegen die Majorität angeführt hat, sind daher Scheingründe. Die Majorität spricht offen aus, was sie wünscht und für nothwendig hält, damit eine Besserung unserer unerträglichen Verfassungszustände eintrete. Die Minorität ist im Principe damit einverstanden, aber aus Opportunitätsrücksichten will sie es nicht sogleich ausgesprochen haben. Auch die Majorität weiß Opportunitätsrücksichten zu würdigen, und daß sie das weiß, zeigt ihr Antrag, indem sie selbst erklärt, daß sie sich die Schwierigkeiten nicht verhehlt, die zu überwinden sind, wenn ihre Anträge Gesetzeskraft erlangen sollen, und für den Fall als die Schaffung eines Länderhauses nicht durchgesetzt werden kann, die Umgestaltung des Herrenhauses proponirt. Es wurde uns zwar gestern auch das Letztere als unmöglich bezeichnet, weil man dem Herrenhause nicht zumuthen könne, ein zweiter Sokrates, den Giftbecher zu trinken; allein die Geschichte hat doch schon Aehnliches aufzuweisen, und es kommt nur darauf an, daß ein Gedanke im Volke lebendig wird, und in der öffentlichen Meinung entschiedenen Ausdruck findet, dann ist demselben nicht zu widerstehen. Haben wir doch in unserer nächsten Nähe etwas Aehnliches sich ereignen gesehen. Die ungarische Verfassung war bis zum Jahre 1848 eine reine Adelsverfassung, der Adel allein hatte die großen Rechte genossen, welche die ungarische Verfassung bietet, und im Jahre 1848 hat der ungarische Adel selbst sie umstaltet und aus der Adelsverfassung eine demokratische Verfassung geschaffen. In neuester Zeit sehen Sie in Schweden etwas Aehnliches, wo das Vierkammersystem jetzt eben mit Zustimmung des Adels, und auf verfassungsmäßigem Wege in Umänderung begriffen ist. Wir hoffen und erwarten daher

von dem Patriotismus der Einzelnen, daß sie der Gesamtheit jene Opfer bringen werden, die die Verhältnisse von ihnen fordern.

So viel zur Entgegnung auf die Einwendungen der Minorität.

Was die Bedenken betrifft, die von den Herren Baron Buol und Dr. Schenkll erhoben worden sind, so wird ihre Berichtigung in der Specialdebatte mehr am Platze sein. Ich constatiere nur mit Vergnügen, daß von diesen Herren mit echt parlamentarischen Waffen gekämpft worden ist, und muß mein Bedauern darüber ausdrücken, daß von anderer Seite mit Waffen gekämpft worden ist, mit denen ich nicht entgegnen kann, denn mit Faustschlägen mag man auf Labors und in Gasthäusern kämpfen, nicht aber im Parlamente. (Beifall.)

Wenn ich dessen ungeachtet auch auf Einiges in dieser Richtung antworte, so möge mir dieß deshalb gestattet sein, weil man sonst glauben könnte, daß wir schon so weit gekommen sind, Alles zu ertragen, was man uns von jener Seite bietet, und das möchte ich nicht.

Es wurde gestern über den Bureaukratismus losgezogen und uns, die wir auf dieser (linken) Seite sitzen und die man immer mit dem Namen „sogenannte Liberale“ bezeichnet, eine besondere Vorliebe für denselben in die Schuhe geschoben. Nun, meine Herren, meine und meiner politischen Gesinnungsgeossen Vergangenheit hat wohl gezeigt, daß wir in jeder Richtung für die Autonomie kämpfen und jede Beherrschung durch die Bureaukratie beseitigen wollen; allein, wunderbar ist ein solcher Anwurf von Jemand, der selbst der Bureaukratie angehört und in derselben seine Existenz findet (Bravo!), und der, seine Gegenwart und seine Vergangenheit ganz verkennend, so weit geht, geachtete Mitglieder dieses Standes, die durch ihr Talent und ihre Schaffenskraft allgemeine Anerkennung finden, denen auch ihre Wähler wiederholt ihr Vertrauen bewiesen haben, auf eine Weise zu verunglimpfen, wie es noch kaum in einem parlamentarischen Körper gehört wurde. (Bravo!) Es wurde einem Herren, ich brauche ihn nicht zu nennen, vorgeworfen, er sei zu den Caplänen um Stimmen hausiren gegangen und auf den Schultern der Slovenen sei der Mann bis zum Sectionschef gestiegen. Ich glaube, wenn die Schultern der Slovenen wirklich so gute Stufen zu hohen Posten wären, müßte der Herr Redner schon längst Minister sein. (Heiterkeit.) Aber jener Herr, der durch sein Talent und sein Wissen, nicht den Schultern der Slovenen auf den Platz gekommen ist, den er einnimmt, hat so viel Großmuth und Selbsterkenntniß, daß er auch seine Gegner zu achten weiß, und eben der Herr, der auf jenen Sectionschef einen Stein geworfen hat, hat diesem Sectionschef seine Existenz als Richter zu danken,

denn vorzugsweise ihm hat er es zu danken, daß er auf den Posten gekommen ist, den er einnimmt. (Lebhafter Beifall).

Landeshauptmann: Ich glaube auch Rufe von der Gallerie zu hören. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Gallerie sich jeder Beifalls- und Mißfallsbezeugung zu enthalten hat.

Berichterst. Dr. Rechbauer (fortfahrend): Es ist bedauerlich, wenn man solche persönliche Angelegenheiten besprechen muß, und ich thue es nur widerwillig, allein ich glaube schuldig zu sein, auf dieselben aufmerksam zu machen, weil man auf der einen Seite solchen Uudank und auf der andern wirklich nur großmüthige Unparteilichkeit sieht.

Es wurde uns weiters gestern eine Glorification des gewesenen Ministers Belcredi vorgeführt. Nun, ich habe die Ehre gehabt, jahrelang mit demselben in Beziehung gestanden zu sein und ich bin gewiß der Erste, der seinem persönlichen Charakter volle Anerkennung zollt. Allein, um diesen handelt es sich hier nicht. Hier handelt es sich um sein Wirken, um seine Stellung als Staatsmann, und da werde ich mir erlauben, an der Hand eines Beispiels einen Vergleich zwischen dem jetzigen System und dem glorificirten Belcredischen anzustellen. Der Herr Sectionschef, der in der vorhin erwähnten Weise angegriffen wurde, hat einmal als Abgeordneter nach seiner Ueberzeugung unter dem Ministerium Belcredi gegen die Regierung gestimmt und die Folge davon war die Entfernung von seinem Posten; der Herr aber, der ihn angegriffen hat, kämpft auf das eifrigste gegen die Regierung, verunglimpft dieselbe in ihrem Organe und avancirt noch unter diesem Ministerium. (Beifall.) Welche Regierung ist nun unbefangener, welche steht auf einem höheren Standpunkte?

Es wurde weiters darauf hingewiesen, daß die jetzige Regierung Pressproceße in aller Weise anstrengt, während unter Belcredi die Presse die freieste Bewegung hatte. Da ist aber ein großer Unterschied zu berücksichtigen. Die Journale haben damals die Grenzen der Mäßigung nie so überschritten, wie es jetzt geschieht, und wir haben jetzt ein anderes Pressgesetz, als wir damals hatten. Allein auch von damals kann ich ein Beispiel über die Behandlung der Presse vorführen. In Graz erschien zu jener Zeit ein Blatt, welches keineswegs zu den allerradicalsten gehörte; dieses erlaubte sich zu sagen, das Septemberpatent sei eine destructive That, und augenblicklich wurde der Redacteur wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe verurtheilt.

Von demselben Herrn Redner wurde gestern gesagt: Die sogenannten Liberalen nehmen die Freiheiten nur für sich, uns Anderen geben sie nichts. Nun, man nimmt sie sich schon. Das Vereinsrecht, das Versammlungsrecht, das Recht der Petitionen, das Recht der Interpellation, sie wissen sie gehörig zu benützen (Heiterkeit), und die Geschwornengerichte,

wem kommen sie denn zunächst zu Gute, als gerade diesen Herren. Unrichtig ist es, wenn gestern der Herr Abgeordnete der Landgemeinden des Bezirkes Pettau gesagt hat, das Ministerium habe die Geschwornengerichte mit Widerwillen gegeben. Nein, die Männer, die jetzt an der Spitze der Regierung stehen, haben schon vom Beginne ihrer parlamentarischen Thätigkeit an für Geschwornengerichte gekämpft, zu einer Zeit, als sie noch lange nicht das Ministerportefeuille hatten. Die Verfassung ist, wie Herr Baron Buol richtig gesagt hat, wie die Sonne Allen gemeinsam, und es ist eine Entstellung, wenn gesagt wird, die Freiheiten, die geschaffen werden, seien nur für uns und nicht für Andere da.

Allein es ist noch weiter gegangen worden. Im gewöhnlichen Leben nennt man den, der wesentlich eine Unwahrheit sagt, einen Lügner; im parlamentarischen Leben darf man diesen Ausdruck nicht gebrauchen und ich gebrauche ihn auch nicht (Heiterkeit), ich werde nur beweisen, daß die Herren Redner das gerade Gegenteil von der Wahrheit gesagt haben. Der Abgeordnete des Landbezirkes Pettau und sein College, der Abgeordnete des Landbezirkes Marburg, haben gestern wiederholt behauptet, die liberale Partei habe die Februarverfassung als etwas Infallibles hingestellt. Wir wissen und haben von jeher gewußt, daß alles Menschenwerk fehlerhaft ist, und wir haben uns nie verhehlt, daß die Verfassung reformbedürftig ist; wir bewiesen dieß auch durch die That, indem wir uns fort und fort bemühten, die Mängel derselben zu beseitigen.

Eine entschiedene Unwahrheit aber hat der Herr Abgeordnete des Landbezirkes Pettau und Bezirksrichter von Borau, und ich weiß nicht, ob wesentlich oder unwesentlich, gesagt, indem er behauptete, ich hätte das ungarische Staatsrecht negirt und ich würde die böhmische Krone und das böhmische Staatsrecht eben so lange nicht anerkennen, bis dasselbe wirklich in Kraft getreten sein wird. Hat er diese Unwahrheit unwesentlich gesagt, so kennt er die parlamentarische Geschichte und die Verhandlungen nicht, und ich möchte ihm empfehlen, sie erst zu lesen und dann zu reden, kennt er sie aber und spricht er absichtlich eine solche Unwahrheit aus, so ist dieß natürlich noch verwerflicher. Hätte er sich um die parlamentarischen Vorgänge im Reichsrathe gekümmert, hätte er die stenographischen Protokolle gelesen, so würde er gewußt haben, daß ich mich von dem ersten Momente an, wo die Frage zur Sprache gekommen ist, fort und fort auf das Entschiedenste dafür ausgesprochen, daß das Octoberdiplom und das Februarpatent für Ungarn so lange keine Gültigkeit habe, als mit dem ungarischen Landtage keine Vereinbarung darüber getroffen worden ist, und daß bis zu diesem Zeitpunkte der Reichsrath kein Recht habe, Gesetze für Ungarn

zu geben. Aber ebenso entschieden, meine Herren, betone ich, daß ich kein böhmisches Staatsrecht anerkennen kann.

Der Unterschied zwischen dem ungarischen und dem sogenannten böhmischen Staatsrechte ist ein sehr großer. Die ungarische Verfassung ist seit Jahrhunderten unberührt erhalten geblieben; die Nation, von den höchsten Spitzen derselben bis hinunter, ist für dieselbe fort und fort mit Entschiedenheit eingetreten, und trotz vielfacher Angriffe hat sie ihre Verfassung nicht nur zu erhalten gewußt, sondern es auch verstanden, sie zeitgemäß umzugestalten. Im Jahre 1848 hat man an die Stelle der alten abtischen Verfassung eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende geschaffen. Wie steht es aber mit dem vermeintlichen Staatsrechte der böhmischen Krone? Nahezu dritthalb Jahrhunderte sind vergangen, seitdem das zu Grunde gegangen ist, was einmal ein böhmisches Staatsrecht war, und auch da haben wir gesehen, wie ganz anders man zu verschiedenen Zeiten dieses böhmische Staatsrecht begreifen will. Während man sich früher von Seite der czechischen Abgeordneten nur auf die verneuerte Landesordnung berufen und dieselbe zum Palladium der czechischen Nation gemacht hat, geht man jetzt viel weiter. Es muß jetzt eine Krone geschaffen werden, welche Böhmen, Mähren, Schlessien, und ich weiß nicht, warum nicht auch die sächsischen Lausitz, umfaßt, die doch auch dazu gehört hat. Ein Staatsrecht, das vor Jahrhunderten bestanden hat, welches aber das Volk nicht zu erhalten gewußt hat, über welches die Geschichte hinweggegangen ist, nach Jahrhunderten wieder aufzufrischen zu wollen, und als lebendiges Recht geltend zu machen, heißt die ganze politische Existenz der Staaten umkehren.

Wohin kämen wir, wenn es gestattet wäre, nach Jahrhunderten wieder auszugraben, was einmal bestanden hat? Mit welchem Rechte will man die Geschichte von Jahrhunderten ungeschehen machen, und wie kann man dazu kommen, ein so nebelhaftes Gebilde als Staatsrecht anzuerkennen? Wenn ich mich also gegen ein böhmisches Staatsrecht, gegen die nebelhafte Wenzelskrone entschieden ausspreche, so liegt darin kein Widerspruch, daß ich mit aller Entschiedenheit für die ungarische Verfassung eingetreten bin, die einen kontinuierlichen Rechtsboden hat, und ein perennirendes historisches Recht ist, das nicht im Laufe der Jahrhunderte zu Grunde gegangen ist, wie das vermeintliche böhmische Staatsrecht.

Es wurde von dem nämlichen Redner gesagt, der Reichsrath mache die Gesetze ohne Zustimmung des Volkes; auch dieß ist geradezu der Wahrheit entgegen. Ich erinnere daran, daß im Reichsrathe nicht bloß die Vertreter jener sechs Länder, die nun in Ein Slovenien zusammengeschweisst werden sollen, anwesend waren, sondern auch die Abgeordneten deutscher und czechischer Zunge aus Böhmen und die

Vertreter aller übrigen Länder Oesterreichs und wenn auch in den späteren Jahren die Vertreter des czechischen Volkstammes aus derselben ausgeschieden sind, so waren doch gewiß von den 18 Millionen, die im Reichsrathe vertreten sein sollen, 15 Millionen vertreten, und insbesondere waren die Abgeordneten aller Fractionen der Slovenen dort anwesend, und haben bei der Beschlußfassung mitgewirkt.

Der Herr Abgeordnete fragt auch, warum wir uns in den Kopf setzen, die Slovenen, Tiroler, Czechen, Polen &c. unter Einen Hut zu bringen? Die Antwort ist: Weil wir eben ein Reich Oesterreich wollen, müssen wir auch in Einem Hause unsere Angelegenheiten ordnen. Wenn bloß die gegenseitigen Sympathien maßgebend wären, dann stünde die Sache vielleicht anders. (Heiterkeit.)

Derselbe Abgeordnete fragte gestern: Warum lassen Sie uns nicht ziehen? Nun, meine Herren, die Völker sind aufeinander angewiesen, sie müssen miteinander leben, was aber Personen, und insbesondere diesen Herrn Redner betrifft, so habe ich ihn bisher immer als einen Angehörigen meiner Nation betrachten zu müssen geglaubt; nachdem wir aber von ihm nur Schimpf und Spott über unsere Nation erfahren, so werde ich wenigstens ihn ohne Schmerz als Deutschen ziehen lassen, und mit Haut und Haar den Slovenen überlassen. (Heiterkeit.)

Ich bedaure, daß ich mit dergleichen Persönlichkeiten die Zeit des hohen Hauses in Anspruch nehmen muß, aber man muß endlich zur Ueberzeugung kommen, daß unsere Geduld auf ein solches Maß gespannt ist, daß wir uns weiter keine Beleidigung mehr bieten lassen. (Rufe: Sehr gut.)

Positive Vorschläge haben wir von jener Seite nicht vernommen; der alte Kohl vom Octoberdiplom und Februarpatente ist wieder aufgewärmt, und der Regierung sogar der Vorwurf gemacht worden, daß sie die Ungarn nicht gehörig auf Grund des Octoberdiploms zum Reichsrathe eingeladen haben. Haben die Ungarn nicht das Octoberdiplom ebenso wie die Februarverfassung verworfen? Wie kann man also der Regierung den Vorwurf machen, daß sie etwas nicht durchgesetzt hat, was durchzusetzen nicht möglich war; daß der beste Wille dazu vorhanden war, daran kann der Herr Abgeordnete aus Pettau gewiß nicht zweifeln.

Zum Schlusse glaube ich constatiren zu können, daß im Principe zwischen den Anträgen der Minorität und Majorität kein Unterschied besteht, sondern nur darin, daß die Majorität dasjenige, was nach ihrer Ueberzeugung zum Besten des Staates gereicht, offen und unumwunden ausspricht, während die Minorität es von der Zukunft erwartet, oder, wie Herr Baron Buol gesagt hat, wie Artischocken nach und nach verspeisen will. Die hohe Versammlung wird das Richtige zu wählen, und ihrer Ueberzeugung Ausdruck zu

geben wissen, und ich hoffe, sie wird es thun, wie wir Steirer es immer getohnt sind, gerade, offen und unumwunden. (Beifall.)

Landeshauptmann: Wir schreiten nur zur

Specialdebatte.

Ich werde bei derselben so vorgehen, daß immer ein Antrag der Majorität mit dem entsprechenden Antrage der Minorität des Verfassungsausschusses zugleich zur Verhandlung kommt. Bevor ich die Debatte über den Artikel I eröffne, schicke ich voraus, daß, da diese Anträge Aenderungen der Landesordnung bezwecken, drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder, aus denen der Landtag besteht, anwesend sein, und zwei Drittel der Gesamtzahl der Anwesenden für die Anträge stimmen müssen. Ich werde unmittelbar vor der Abstimmung eine Zählung vornehmen.

Berichterstatler Dr. **Reichbauer:** Ich erlaube mir nur die Bitte, daß über die Artikel I und II zugleich die Verhandlung gepflogen werde.

Landeshauptmann: Ich eröffne somit die Debatte über die Punkte I und II.

Abg. Dr. **Moriz v. Kaiserfeld** (L.-B. Weiz): Als vor 2 Jahren der Reichsrath das Grundgesetz über die Reichsvertretung revidirte und mit Rücksicht auf die eingetretenen Verhältnisse revidiren mußte, und als er mit diesem Werke nach manchem Kampfe und — ich muß es wohl offen sagen — nach manchem traurigen Compromisse zu Stande kam, war er gewiß nicht und wohl Niemand des Glaubens, daß das Werk, welches er vollendet hat, etwas Vollkommenes sei, und daß es so bleiben müsse, wie es geschaffen wurde, bloß deshalb, weil es so war. Es war aber damit doch ein großes Resultat erreicht, das Resultat nämlich, daß der Boden der Verfassung, erschüttert wie er war, wieder gewonnen und wieder befestigt wurde. Der Subel, der sich nach der Beschlußfassung über das Grundgesetz, betreffend die Reichsvertretung, überall in den verfassungstreuen Kreisen äußerte, galt nicht so sehr dem Grundgesetze über die Reichsvertretung, wie es eben geschaffen war, er galt vielmehr diesem Resultate, und den gleichzeitig votirten freiheitlichen Gesetzen. Es ist daher nicht richtig, wenn man uns gestern vorwarf, daß wir heute etwas mangelhaft finden, was wir vor 2 Jahren bejubelt hätten, und es ist auch nicht richtig, wenn man uns sagt, wir gehen jetzt schon wieder an die Aenderung dessen, was wir vor 2 Jahren als etwas Vollenendetes ausgegeben haben. Die Frage, ob es opportun war, die Wahlreform in diesem Augenblicke und zu einer Zeit, wo die Verfassung noch so viele Gegner zählt, in den Vordergrund zu schieben, ist eine ganz andere, als die Frage, ob eine Aenderung überhaupt zu wünschen sei, und die Verfassungspartei, von der diese Aenderungsvorschläge ausgehen, und von der der

Wunsch nach dieser Aenderung so lebhaft ausgesprochen wird, wird man wahrlich deshalb nicht tadeln können, daß sie es jetzt thut; denn gerade die Agitation, welche von den Gegnern der Verfassung unter dem Schutze der Verfassung gegen die Verfassung in Scene gesetzt wird, der Terrorismus, der geübt wird, die, sagen wir es nur offen heraus, Hekerei und die offene Auflehnung gegen die Verfassung mußten der Verfassungspartei die Ueberzeugung beibringen, daß die Verfassung nicht vollständig die Mittel in sich trage, sich gegen solche Angriffe zu schützen und aus jener Abhängigkeit von ihren Gegnern sich zu befreien, in welche sie sich selbst versetzt hat, und der Redner, der sich gestern als der Repräsentant einer gegnerischen Partei hingestellt hat, wird mir erlauben, daß ich diese Sätze hier ausspreche, denn ich spreche damit Thatsachen aus, die eben in den Kreis jener Nichtverfassungsfreundlichkeit gehören, mit welcher er gestern so glücklich und so fein zu distinguiren verstand.

Ob opportun, ob nicht opportun? die Frage liegt nun einmal vor uns, die Frage ist in die Landtage gedrungen, dorthin gehört sie nach meiner Ansicht in erster Linie, und sie darf hier nicht zurückgewiesen und nicht umgangen werden. Müßte man sich selbst für die Nichtopportunität entscheiden, so könnte das nicht dahin führen, die Frage tod zu schweigen, sondern uns nur zur Vorsicht mahnen.

Und so gehe ich denn zum Gegenstande über, der in den Resolutionen I und II, wie sie Ihnen von der Majorität und von der Minorität des Verfassungs-Ausschusses vorgelegt werden, behandelt ist. Diese beiden Resolutionen sprechen aus, es sei nothwendig und unerläßlich, daß man den Reichsrath von jener Abhängigkeit von den Landtagen befreie, in welche er durch das denselben verfassungsmäßig zustehende Recht, in das Abgeordnetenhaus ihre Mitglieder zu entsenden, gebracht wurde. Und wenn ich in der gestrigen Debatte in den Reden, mit Ausnahme jener der beiden Herren Berichterstatter, etwas vermißt habe, so war es das, daß den Beweis dieser Nothwendigkeit und Unverläßlichkeit Niemand zu führen übernommen hat. Ich werde mir erlauben, dieß zu thun, und der Weg, den ich dabei einschlage, ist der Weg der Kritik unserer Verfassung und der Kritik der thatsächlichen Verhältnisse, in welchen Oesterreich sich befindet. — Ein solcher Weg ist allerdings ein langwieriger, und es ist schwer, ja unmöglich, denselben in einer Rede zu erschöpfen; auch habe ich die Anmaßung nicht, zu glauben, daß ich denselben erschöpfen werde; ich könnte es auch nicht, denn der Stoff ist zu groß und zu umfangreich, er kann in dem engen Rahmen einer Rede nicht Platz finden.

Ich gehe zuerst zur Besprechung des Satzes über: Die Aenderung der Verfassung in der Richtung, daß der Reichsrath befreit wird von der Abhängigkeit, in welcher er sich

gegenwärtig den Landtagen gegenüber befindet, ist eine Nothwendigkeit im Interesse der Verfassung selbst, und bei dem Zusammenhange, welcher zwischen dem Bestande des Reiches und dieser Verfassung unzweifelhaft besteht, im Interesse des Bestandes des Reiches selbst.

Erlauben Sie mir, daß ich da etwas weiter aushole. Es war für Oesterreich ein Unglück, daß seine Staatsmänner es unterließen, ja, daß sie es vielleicht sogar absichtlich vermieden, im Laufe der Jahrhunderte und unter den günstigsten Verhältnissen aus diesem Conglomerate von Kronen und Ländern, welche sich unter dem Scepter einer Familie zusammengefunden haben, ein Reich, einen wirklichen Staat zu construiren, und dadurch das Reich vor gefährlichen Erschütterungen zu behüten, wenn einst jene Kräfte, welche dieses Conglomerat als ein Ganzes nach Innen und Außen zusammenhalten, doch ihren Dienst versagen würden. Während in anderen Staaten die Monarchen ihre wachsende Macht dazu benützten, um nach Niederwerfung eines trotigen Adels und souveränitätsklüsterner Provinzialparlamente und nach Unterordnung einer herrschsüchtigen Kirche die Einheit der Regierungsgewalt zu schaffen, während es ihnen gelang, durch Concentration in der Verwaltung, in der Rechtspflege, in der Gesetzgebung, im Militärwesen, in allen Zweigen des staatlichen Lebens durch die materiellen Interessen, deren Zug immer ein großer ist, und die sich nicht auf enge provinzielle Grenzen beschränken können, während es ihnen gelang, durch Strebungen, Thaten und Ziele, welche der Ausfluß des Bewußtseins der Bedeutung eines großen Staatswesens sind, und mit diesem Bewußtsein das Volk durchdringen, einen wirklichen Staat und damit auch eine Nation, und mit dieser Nation einen diesen Staat, seine Politik und seine Geschichte durchdringenden Nationalgeist zu schaffen, — war leider in Oesterreich davon keine Spur, und man hat kaum den Versuch dazu gewagt. (Zustimmung.)

Selbst in 33 Jahren des Friedens hat man es nicht über eine einförmige bureaukratische Schablone hinausgebracht. Die staatsmännische Resignation, welche immer dieses Uebel anerkannte und beklagte, und niemals den Genius oder den Muth hatte, dieses Uebel zu beseitigen, hat sich begnügt mit machtlosen Erbländen mit ständischem Auspuß, und hat gefürchtet, ein Staatswesen, wie es andere Staaten unter gleichen Verhältnissen zu bilden wußten, zu schaffen oder anzustreben, weil sie die nationale Voraussetzung einer solchen Staatsentwicklung fürchtete, weil sie für das System fürchtete und für staatsgefährlich hielt, was den Staat hätte schaffen und was ihn auch hätte erhalten können. (Rufe: Sehr gut!)

Es ist dieß eine alte Klage, eine Klage so bekannt und so banal, daß Jemand, der es nicht liebt, in breitgetretenen Fußstapfen einher zu schreiten, fast sich scheut, sie zu berühren.

Aber es ist nothwendig, an diese Sünde immer und immer wieder zu erinnern, weil sie allein die geringen Erfolge Derjenigen erklärt, die zu spät gerufen wurden und die Schwierigkeiten, mit welchen wir heute zu kämpfen haben, wenn wir im Schweiße der Freiheit eine Verfassung zu schaffen uns abmühen, die das Ganze zusammen zu halten geeignet wäre.

Denn in dem October-Diplom und dem demselben zu Grunde liegenden Grundsatz, daß die Landtage der Urquell alles Staatsrechtes in Oesterreich sind, haben sich eben jene provinziellen Souveränitäts-Erinnerungen und jene, mit anderen verkuppelten nationalen Velleitäten, geltend gemacht, an welche die Art anzulegen man versäumte. Mit diesem Diplom aber, mit den Landes- und Landtags-Wahlordnungen hat man uns in einen Kreis von Abhängigkeiten getrieben, aus welchen den Ausweg zu finden, gegenwärtig so unendlich schwierig ist.

Man wird zugeben können und müssen, daß unserer Verfassung allerdings große Vorzüge inne wohnen. Sie ist von constitutionellem Geiste getragen und stellt sich die reinsten constitutionellen Ziele, und schon deßhalb kann und muß die Verfassungspartei an ihr festhalten und nur darnach streben, auf dem Boden und im Wege der Verfassung die Fehler derselben zu verbessern, und aus diesem Grunde allein schon muß sie jeden Ausweg perhorresciren, der in einer Detourirung oder in dem ungewissen Lose einer Constituante liegen würde.

Man wird ferner zugestehen müssen, daß im Laufe von 8 Jahren die Landtage und insbesondere jene, welche ihre Zeit nicht mit unfruchtbarer staatsrechtlicher Fronderie zubrachten, sondern welche es verstanden haben, ihre Thätigkeit nützlichen und praktischen Strebungen zu widmen, auf Leistungen zurückweisen können, welche es erklärlich und natürlich erscheinen lassen, daß sie und auch das Volk auf ihre Autonomie einen großen Werth legen, und es ist ganz richtig, daß das Streben nicht dahin gehen darf, diese Autonomie zu erdrücken.

Es ist weiter gewiß, daß die Verfassung mit ihren Landtagen auch unserem historischen Entwicklungsgange, oder sagen wir besser, jenem historischen Entwicklungsmangel entspricht, den ich früher bezeichnet habe, und auch schon aus diesem Grunde muß in der Verfassung respectirt werden, was darin zu Gunsten der Landtage geschaffen wurde.

Endlich ist auch das richtig, daß eine Verfassung, in welcher die Landtage das Recht haben, in der Centralvertretung die zweite Kammer zu bilden, in welcher das ganze parlamentarische Schwergewicht liegt, daß eine Verfassung, welche es nothwendig macht, daß, wenn man einen Reichsrath haben will, man die Landtage haben muß, und daß, sobald man Landtage hat, man sich wieder zum Reichs-

rath gedrängt sieht, einem Volke, welches verfassungsmäßig regirt werden soll, mehr Garantien gegen Gewalt und gegen Staatsrettungsgedanken bietet, als ein einziges Parlament, in welchem sich die volle Gewalt concentrirt, das aber auch eine klug angewendete Gewalt leichter mißbraucht und eine brutale Gewalt auch leichter beseitigt; und der Herr Berichterstatter der Majorität hat ganz richtig auf eine geschichtliche Phase unseres Verfassungslebens und auf die Dienste hingewiesen, welche die Landtage der Verfassung und damit auch der Freiheit geliefert haben.

Wenn aber aus all dem etwas gefolgert werden kann, und wenn nicht etwa gefolgert werden will, daß Alles beim Alten bleiben soll, oder aber, daß man zum Föderalismus übergehe, so kann nur Eines daraus gefolgert werden, daß nämlich unsere Verfassung die berechnete Autonomie der Länder in allen jenen Angelegenheiten, wodurch die Macht des Reiches nicht gefährdet wird, respectiren muß.

Die Verfassung hat aber auch große Schwächen. Ich will absehen von dem Verhältnisse, wie es zu Ungarn durch den Artikel XII des ungarischen Landtages vom Jahre 1867/68 geschaffen wurde. Ich halte mich lediglich an die Verfassung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Ein Grundfehler dieser Verfassung ist gewiß der, daß sie heute noch eine unklare Verquickung zweier staatsrechtlicher Principien ist, die Gegensätze sind, nämlich des Principes des Einheitsstaates und des Principes der Föderation, eine unklare Verquickung sage ich, welche in dem Rechte der Landtage, das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu bilden, welche in der Souveränität von 17 Landesgesetzgebungen mit einer vielfach unklaren und mit dem Reichsrathe verschlungenen Competenz, welche endlich in dem confusen Nebeneinanderbestehen einer Regierungsgewalt neben so viel anderen autonomen Regierungsgewalten und in der Schwierigkeit, welche die Verfassung selbst jeder Aenderung entgegenstellt, ihren Ausdruck, nirgends aber noch ihre Ausgleichung findet.

Schon der Umstand, daß die staatsrechtliche Frage in Oesterreich nicht zum Abschlusse gebracht werden kann, daß sie immer und immer wieder in die Landtage zurückkehrt, schon der Umstand, daß wir uns heute wieder damit befassen müssen, und das, was der Reichsrath kaum geschaffen und gesichert zu haben glaubt, sobald die Landtage eröffnet werden, dort wieder neuerdings in Frage gestellt werden kann, ist ein Beweis dafür, daß etwas Mangelhaftes, etwas Fehlerhaftes in der Organisation der Verfassung gelegen sein muß.

Ich höre allerdings den Einwand, den man mir machen wird. Man wird mir sagen: Der Absolutismus hat es nicht vermocht, aus diesen Ländern einen Staat oder gar einen Einheitsstaat zu schaffen, Ihr habt keinen solchen übernommen, versucht doch nicht, das zu machen, woran die

Kraft des Absolutismus gescheitert ist; für Oesterreich paßt daher nur noch mehr Autonomie der Länder, Autonomie bis zur Föderation, und für die wenigen gemeinsamen Angelegenheiten, die wir noch großmüthig dem Reiche schenken, eine Delegation aus den Landtagen.

Vor Allem ist es ein Irrthum, daß in Oesterreich eine Centralisation etwas Neues sei. Die Centralisation hat in Oesterreich bis zum Jahre 1861 bestanden und in einer Weise, so schroff als nur irgendwo in Europa. Daß diese Centralisation das Volk nicht geistig und national durchdringen konnte, daß sie nicht den politischen Begriff einer österreichischen Nation zu schaffen verstand, die Schuld dessen liegt wohl daran, daß sie hier eben nur eine bureaukratische Centralisation war. Aber man wird doch zugeben, daß eine Concentration der Kräfte und nicht noch weitere Zersplitterung derselben nothwendig ist, wollen wir unser Verhältniß zu Ungarn, dem wir doch paritätisch gegenüberstehen möchten, wollen wir unser Verhältniß zum Auslande, an das sich doch weder Böhmen, noch Galizien, noch wir ergeben wollen, mögen wir die Sicherheit der Freiheit, mögen wir den inneren Fortschritt, mögen wir die materielle Wohlfahrt, mögen wir irgend etwas in das Auge fassen, was nur die Aufgabe eines Staates, eines großen Staates sein kann. Der Föderalismus, der uns gestern wieder so schön und warm empfohlen wurde, mit seinen verantwortlichen Landesregierungen, oder nach dem Bilde, das gestern entwickelt wurde, mit seinen Landesministern, dieser Föderalismus mit seinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit seinem legislativen Chaos, mit all' den Impulsen, die von Außen nach Innen und von Innen nach Außen wirken würden, würde mit seiner Lächerlichkeit, mit seiner Ohnmacht nach Außen, durch welche Niemand mehr enttäuscht sein würde, als gerade diejenigen, welche mit ihren, in der Conception thörichten, im Erfolge aber gewiß staatsverderblichen Ausgleichsprojecten von ihm das Wachsen der Autorität Oesterreichs im Auslande erwarten, dieser Föderalismus, meine Herren, ist eine Unmöglichkeit, denn er wäre nicht der Anfang vom Ende, er wäre das Ende selbst. (Beifall, Rufe rechts: Oho!)

Ich würde den Gegenstand verlassen, hätte man uns nicht gestern unter der Form einer in jeder Beziehung unzulässigen Interpellation eine Anklageschrift des gehässigsten und leidenschaftlichsten Inhaltes vorgehalten. Es wäre feige von uns, wenn wir auf alle die Invectiven, welche die Verfassungstreuen und die Deutschen insbesondere hören mußten, nicht eine deutsche Antwort hätten, und die will ich geben. Ich will zeigen, welche die Stellung der Deutschen in Oesterreich ist, und warum die Deutschen dem Föderalismus widerstreben. Denn eben, weil die Deutschen in Oesterreich dem Föderalismus widerstreben müssen, ist er unmöglich.

Was wollen nun die Deutschen in Oesterreich?

Es gibt keinen Staat ohne eine Nationalität, welche demselben ihr eigenthümliches Gepräge aufdrückt; und wollte man einen solchen construiren, so wäre er nur das Bild der Zerrüttung, ein politisches Chaos. Die Nationalität ist so gut eine der Bedingungen des Staatsbegriffes, als es das Territorium ist. Blicken sie nach England, nach Frankreich, nach Spanien, nach irgend einem Lande Europa's, und sie werden finden, daß in jedem dieser Länder eine Nationalität sich die Oberherrschaft über alle anderen, und zwar in sehr barbarischer Weise, denn es geschah in barbarischen Zeiten, errungen hat.

Blicken sie heutzutage noch nach Rußland, diesem Idol gewisser Politiker, so werden Sie finden, wie die russische Politik Polen erstirpt, weil es eine zweite Nationalität nicht neben sich duldet. Lassen Sie sich das Bild vorführen, das etwa in England sich zeigen würde, wenn ein Schotte oder Gael sich einfallen ließe, nur die Hälfte der Prätenitionen zu machen, die wir hier als nationale Rechte anerkennen? Ich meine, man würde dort in einem solchen Versuche höchstens eine Excentricität finden und würde den Mann mit seinen Ansprüchen für das Irrenhaus reif halten. (Heiterkeit.)

Was wollen also die Deutschen in Oesterreich? Die Deutschen wollen dasjenige, ohne welches der österreichische Staat unmöglich ist, sie wollen, daß ihre Sprache die Staatssprache sei, weil kein Staat ohne eine solche bestehen kann, und selbst die nordamerikanischen Freistaaten die englische Sprache zur Staatssprache haben; sie wollen, daß ihre Sprache die Staatssprache sei, weil es eines Mittels der allgemeinen Verständigung bedarf, und weil ohne dieses Mittel ein Staat nicht bestehen kann. Sie wollen daher, daß der deutsche Unterricht und die deutsche Bildung nirgends ausgeschlossen sei, damit nicht eine Zeit komme, wo die deutsche Sprache eine unbekannte Sprache in einzelnen Theilen von Oesterreich ist, und damit nicht Oesterreich wie der babylonische Thurm zu zerfallen, weil sich die Leute nicht mehr verstehen, weil es unmöglich ist, in sieben Sprachen und so vielen Dialecten zu regieren und zu administrieren, weil sie wollen, daß Jeder, der in Oesterreich geboren, fähig sei, dem Ganzen seine Dienste zu weihen. Sie wollen ferner, daß der staatsrechtliche Zusammenhang, der unter allen Deutschen in Oesterreich besteht, nicht zerrissen werde. Der deutsche Stamm ist derjenige, der über alle Länder dießseits der Leitha ausgebreitet ist. Sie wollen daher nicht, daß sie vereinzelt und isolirt werden, und dadurch in den einzelnen Ländern nationalgehasste Nationalitäten aufgeopfert werden. Sie wollen daher eine Verfassung, welche ihnen ein Centrum bietet, in welchem sie nicht, wie man sagt, die Herrschaft führen, sondern sich selber schützen können, in welchem sie sich für die Aufgabe erhalten können, die sie in diesem Reiche zu

erfüllen haben. Und was ist denn der Kampf, der unter dem Feigenblatte der nationalen Gleichberechtigung mit dem Föderalismus eigentlich intendirt wird, anderes, als der Kampf um die Erringung nationaler Herrschaft in Theilen des Staates, weil solche im ganzen nicht möglich ist; was ist dieser Kampf anderes, als die Anerkennung des Grundsatzes, den ich ausgesprochen habe: Es gibt keinen Staat ohne Nationalität; daher sollen in Oesterreich Staaten geschaffen werden, damit die Nationalitäten, welche im Ganzen die Führung nicht haben können, ungestört die Hegemonie in einzelnen Theilen hätten. (Rufe: Sehr gut.)

Und nun möchte ich fragen, nachdem gestern ein Redner, — ich möchte fast annehmen, mit einiger Selbstironie — auf die Bescheidenheit der Forderungen hingewiesen hat, die er im Namen seiner Partei gestern uns zu hören gab, ich sage, ich möchte fragen: Wie die Forderungen beschaffen sind, die ich für die Deutschen in Oesterreich in Anspruch nehme? Wenn die Forderung eines auf den Trümmern von vier oder fünf Kronländern sich aufbauenden souveränen Sloveniens, die uns gestern vorgehalten wurde, bescheiden ist, dann muß ich sagen, sind unsere Forderungen mehr als demüthig. Aber ich möchte dem Herrn Redner doch zu bedenken geben, daß er, der darauf große Hoffnungen baut, daß gegenwärtig sein und seines Stammes Simer im Steigen sei, nicht das Maß seiner Bescheidenheit noch in den Simer werfe, denn es könnte der Hebebaum brechen, an welchem der Simer befestigt ist, und er könnte hinunter stürzen in die Tiefe für alle Zukunft. (Rufe: Sehr gut!)

Es ist daher blöde, die Bedeutung zu verkennen, welche die Deutschen für Oesterreich haben, und es ist, gelinde gesagt, ein Irrthum, wenn man glaubt, daß die anderen Nationen bei einer Verfassung gesichert sein können, welche den Deutschen widerstrebt.

Was ich hier sage, ist nicht nationale Phantasterei, was ich hier ausspreche, ist ein Naturgesetz, mit dem Oesterreich steht und fällt. Wagen Sie es, eine Verfassung zu schaffen, welche die Deutschen zerreißt, welche sie in Böhmen, in Mähren, in Krain, in Kärnten und ich weiß nicht wo noch, allen Folgen einer Minorität und der Vergewaltigung von Haß erfüllter Nationalitäten aussetzen würde, und sie haben die Deutschen zu Gegnern, nicht Ihrer Verfassung, Sie haben sie nach eben diesem Naturgesetze zu Gegnern des Staates selbst gemacht, und welche Folgen das für Oesterreich hätte, werden Sie entnehmen, wenn Sie einen Blick auf die Karte werfen.

Man wirft uns vor, daß wir immer hinausblicken nach Deutschland, und daß wir Verräther an Oesterreich seien. Ich aber sage: Heute gibt es in Oesterreich keine Oesterreicher, als nur die Deutschen. (Bravo! Widerspruch rechts.) Denn wenn wir das wollten, was man uns vorwirft,

wenn wir an den Verrath an Oesterreich dächten, dann müßten wir den Föderalismus acceptiren, denn bei der Katastrophe, die nach Allem, was sich am politischen Horizont wie Gewölke ansammelt, hereinbrechen muß und hereinbrechen wird, würde keine Centralgewalt bestehen, die uns dann hindern könnte, zu thun, was wir wollten. (Rufe: Sehr gut!)

Aber noch aus einem anderen Grunde ist der Föderalismus hier eine Unmöglichkeit; er ist eine Unmöglichkeit, weil ihn Ungarn gar nicht wollen darf; für Ungarn ist der Föderalismus dießseits der Leitha ebenfalls der Anfang vom Ende. Diejenige Nationalität, welche dort die Herrschaft führt und welche den Begriff des ungarischen Staates ausfüllt, hätte ausgelebt in dem Augenblicke, wo sich hier der Föderalismus festsetzte, und wenn auch Vorurtheile gegen die Schwaben hin und wieder dies Einzelne verkennen lassen sollte, die Nation und ihre Staatsmänner werden es nicht verkennen.

Man macht uns noch allerhand andere Einwendungen und scheint uns im gütlichen Wege doch von unserem Irrthume zurückführen zu wollen; da weist man z. B. auf die Schweiz hin und sucht die Möglichkeit des Föderalismus für Oesterreich an ihr zu erweisen. Ja die Schweiz! Wenn der Analogie nur nicht die Hauptsache fehlte, nämlich: die Analogie. Ich will nicht erinnern, daß Oesterreich keine anerkannte europäische Neutralität genießt, und nicht genießen kann, weil seine Existenz darauf basiert ist, daß es Großstaat bleibt; ich will nicht darauf pointiren, daß die Schweiz erst durch den Unterschied ihrer Verfassung gegenüber den Verfassungen jener Länder existirt, die an sie grenzen und daß sie durch die Eifersucht dieser Mächte erhalten wird, weil die Schweiz die militärische Passage für Frankreich, wie für Italien ist. Ich will nicht darauf hinweisen, daß die Schweiz, unter ihrer republikanischen Verfassung seit Jahrhunderten lebend, nicht eine ethnographische, aber doch eine politische Nation geschaffen hat und daß sich dort jeder Franzose, jeder Deutsche, jeder Italiener als Schweizer weiß; in Oesterreich, habe ich schon gesagt, vermißte ich das. Aber auf Einen Unterschied will ich aufmerksam machen und der scheint mir der wesentlichste, und der zerstört eben jede Analogie: Die Schweiz ist bewohnt von drei großen Culturnationen und was das bedeuten soll, wird wohl Jedem einleuchtend sein. Der Deutsche, der in Genf lebt, der Franzose, der in Tessin lebt, er mag dadurch zu einem Franzosen, zu einem Italiener werden, er gehört immer wieder einer großen Culturnation an, er bleibt immer wieder mitten im Verkehre der Völker, überall verstanden, wo Bildung herrscht, er bleibt mitten im Leben der großen europäischen Gesellschaft; wenden Sie das auf unsere nationalen Verhältnisse

an, und sagen Sie mir, ob der Deutsche Verhältnisse hier findet, wo er sich mit dem Schweizer vergleichen läßt. (Rufe: sehr gut!)

Aber, sagt man uns, Ihr haltet so fest, so lächerlich fest an dieser Verfassung, mit der doch die meisten Völker nicht zufrieden sind. Ja meine Herren, leider, leider ist es so. Leider zeigen die Erscheinungen, daß nicht alle Völker zufrieden sind. Aber ich muß auch eines bemerken: Bei dem Terrorismus, mit dem man diese Völker hinter sich herführt, ist mir immer noch nicht recht klar, wie viel aus diesen Völkern denn nicht befriedigt sind. Aber für gewiß angenommen, — wie ich wohl muß, — sie sind nicht befriedigt, dann stelle ich die Frage den Herren gegenüber: Was denn sie für ein Programm haben, das alle befriedigen würde? Eines haben wir schon gehört, das uns gewiß nicht befriedigt, aber Sie selbst wären unter einander nicht befriedigt, denn was wird denn geplant? Während man hier aus einem sogenannten nationalen Urrechte Länder zerschlagen und neue daraus schaffen möchte, will man in Böhmen die böhmische Krone, das böhmische Staatsrecht, daher ein historisches Recht, herstellen, in Böhmen träumt man von einem böhmischen Generallandtage und Vereinigung aller böhmischen Länder auf Kosten jenes nationalen Urrechtes, das doch auch für die Deutschen bestehen sollte, und man begnügt sich allerdings, diese Vereinigung nur für Mähren und Schlessien anzusprechen; hätte man die Bescheidenheit des Herrn Dr. Bošnjak, man würde, wie schon gesagt wurde, die Lausitz, man würde Theile von Polen und Brandenburg begehren. (Heiterkeit.) Was wäre aber die Folge der Acceptation des böhmischen Staatsrechtes? Die Folge wäre ein eben so unabhängiges Galizien; daß der russische Czar seine Tage gleich auf dieses Galizien legen würde, daß die Herren Resolutionisten und Emolka'schen Demokraten in Sibirien der Verlegenheit überhoben wären, den österreichischen Reichsrath zu beschicken, (andauernde Heiterkeit) ist klar. Aber mehr noch: Das böhmische Staatsrecht und der böhmische Generallandtag hat eine Voraussetzung, von der den Herren auf jener Bank etwas hange werden sollte, denn der böhmische Generallandtag hat einen Generallandtag in Wien zur Voraussetzung und Sie wirft man uns gleich zur Beute hin, wenn man jenen ihr böhmisches Staatsrecht nur gewährte.

Die czechische Nation kann nicht so weit gehen, Oesterreich so aufzulösen, daß es verantwortliche Minister in Ober- und Niederösterreich, in Salzburg und weiß Gott wo überall noch hätte. Die czechische Nation plant ihren Generallandtag und sie überläßt uns bereitwillig den Generallandtag in Wien, und daß Sie dann erst recht germanisirt würden und auf den §. 19 nie mehr articuliren dürften, das könnten sie sich an den Fingern abzählen.

Würden unsere Gegner sich nicht ihre obersten Grundsätze nach Wünschen, romantischen Gefühlen und Erinnerungen von vorne herein construiren und von so construirten Grundsätzen die Thatfachen denselben assimiliren wollen, würden sie einen inductiven Weg einschlagen, würden sie vom Concreten auf das Allgemeine schließen, und nicht umgekehrt, würden sie die einzelnen Verhältnisse prüfen und erwägen, würden sie auf die Geschichte, auf die Bevölkerungszahlen, auf die Vertheilung der Bevölkerung, kurz, würden sie auf alle Umstände Rücksicht nehmen, sie würden zu einem anderen Schlusse kommen und zu gesunderen und praktischeren Strebungen. Dazu gehört aber allerdings Leidenschaftslosigkeit und der Wille, die Wahrheit zu finden, und leider vermissen wir denselben.

Man hat gesagt, eine selbstständige Reichsvertretung würde zu einer unnatürlichen Centralisation führen. Ich bin nicht dieser Meinung, ich halte es für unmöglich. Eine selbstständige Reichsvertretung wird zur Unabhängigkeit von den Landtagen führen, sie wird allerdings auch viel zur Klärung in den Competenzen beitragen. Allein die Autonomie der Landtage, die Autonomie aller jener engeren Verbände, welche geschaffen wurden, und welche bereits bestehen, welche für uns und für Jeden so viel Werth hat; diese Autonomie wird ein unabhängiger Reichsrath, der noch dazu an die Verfassung gebunden ist, — und darum ist es schon bedenklich, mit der Wahlreform auch eine Verfassungsrevision in Verbindung zu bringen, — nicht alteriren. Er könnte ja gar nicht, denn alle diese Bedenlichkeiten haben nach meiner Anschauung keine praktische Berechtigung, u. z. aus dem Grunde, weil es unmöglich ist, eine Gesetzgebung und eine Verwaltung, welche seit 8 Jahren in eine bestimmte Richtung geleitet wurden, nun auf einmal wieder in eine andere Richtung zurückzudrängen. Es ist finanziell, politisch, national unmöglich, sie in eine Richtung zu drängen, welche verlassen werden mußte, weil sie sich eben nach allen diesen Richtungen hin nicht bewährte. Mit der Centralisation in der Administration ist es in Oesterreich zu Ende, sie ist finanziell nicht mehr durchführbar, und sie ist politisch unmöglich. Die Autonomie, welche den Ländern bleiben muß, und welche dem Begriffe der Selbstbestimmung in provinziellen Angelegenheiten und der Selbstverwaltung in den engeren Kreisen entspricht, wird in Oesterreich nicht zu Grunde gehen.

Die Befreiung des Reichsrathes von den Landtagen ist aber auch im Interesse des constitutionellen Principes und des parlamentarischen Systems gelegen, und ich glaube, daß die Resolutionen I und II hierin vollkommen die Wahrheit sprechen. Allerdings ist es wahr, daß gegen die Gewalt nichts schützt, und daß es keine Einrichtung gibt, die vollständig sicher wäre vor Gewaltstreich; allein daraus folgt nur, daß man solche Einrich-

tungen treffen muß, welche am meisten noch hoffen lassen, daß sie der Gewalt imponiren. Solche Einrichtungen sind die Landtage nicht, denn diese sind ohne einer Reichsvertretung einer Centralregierung gegenüber ohnmächtig, denn die Landtage, die man auf der anderen Seite im Auge hat, den Landtag von Parenzo mit einem Landesminister von Parenzo — die habe ich nicht im Auge. (Heiterkeit.) Vor den Landtagen zieht sich keine Regierung zurück; die Landtage paralysiren sich gegenseitig, und wenn sie wirklich einmal gegen die Regierung vollkommen übereinstimmen, so geschieht dieß bloß in der Negation, und im nächsten Augenblicke auf positivem Felde ist dann auch schon die Verfahrenheit wieder da, wie wir es ja heute erleben.

Eine Einrichtung, welche der Gewalt noch am meisten Widerstand entgegensetzen kann, und auf welche ich noch die größte Hoffnung baue, kann nur ein Vollparlament sein, welches durch die Zahl seiner Mitglieder und durch die Unmittelbarkeit ihrer Entsendung die Hoffnung ewig sich erneuernder Jugendkraft in sich trägt, niemals aber die Landtage.

Mit einem Parlamente aber, wie wir es haben, mit einem Abgeordnetenhaus, gewählt aus den Landtagen, mit einem Abgeordnetenhaus, das bei dem Widerspruche, den irgend ein Demagoge erhebt, der die Menge und einen Landtag mit sich zu reißen versteht, immer wieder der Gefahr des Nichtbestandes ausgesetzt ist, ist der Constitutionalismus nicht möglich. Es ist aber auch das parlamentarische System nicht möglich, weil die geringe Anzahl der Mitglieder, wenn sie wirklich die Zeugungskraft hätten, eine Regierung zu schaffen, sich damit so erschöpfte, daß sie ohnmächtig wird und damit die Regierung, sowie sich selbst in der öffentlichen Meinung untergräbt. Die Erscheinung, daß das österreichische Abgeordnetenhaus trotz so hervorragender Leistungen selbst im Schooße seiner eigenen Partei so wenig Anerkennung findet, findet eben darin ihre Erklärung.

Ich glaube also nachgewiesen zu haben, daß die Befreiung des Reichsrathes vom Rechte der Landtage die Mitglieder in das Abgeordnetenhaus zu entsenden, eine politische Nothwendigkeit sei, und wende mich nun noch zu dem Unterschiede, der zwischen der Majorität und der Minorität besteht, wobei ich mich um so kürzer fassen kann, als der Berichterstatter der Minorität gestern diesen Unterschied so klar dargelegt und nach meiner Ansicht auch so richtig begründet hat.

Nach meiner Ansicht muß ein Landtag, wenn er die Ueberzeugung hat, daß er dem allgemeinen Besten und daß er der Macht des Reichsrathes sein Recht opfern muß, auf daselbe auch unbedingt verzichten. Ist es eine Nothwendigkeit, so ist es eine unbedingte Nothwendigkeit, und dann steht es mir nicht zu, dieselbe an Bedingungen zu knüpfen. (Rufe:

Ganz richtig!) Man kann aber auch nicht sagen: Ja die anderen Landtage stellen Bedingungen! Von den anderen Landtagen kann bei uns keine Rede sein; hier steht das specielle Recht und das, was der Landtag speciell für sich zu thun hat, auch absolut für sich allein da; der Landtag von Steiermark hat nicht zu berücksichtigen, ob man z. B. in Oberösterreich nur unter einer Bedingung und unter welcher auf das Recht der Entsendung verzichtet hat, er hat nur zu berücksichtigen, ist die Befreiung des Reichsrathes von den Landtagen eine Nothwendigkeit? und dann muß er für sich beschließen, daß er, diese Nothwendigkeit anerkennend, auf sein schädliches Recht unbedingt verzichtet.

Die Vorschläge aber, welche die Anträge der Majorität enthalten, gipfeln schließlich auch in einer solchen Unbedingtheit; aber eben deshalb gefallen mir die Majoritätsanträge nicht. Ich finde es für eine Partei, — ich weiß nicht, wie ich mich, ohne zu verlegen, ausdrücken soll, und ich verwahre mich gegen die Absicht einer Verletzung — nicht recht würdig, wenn man in dieser Weise vorgeht. Ich glaube, daß eine Partei, welche sich selbst achtet, wissen muß, was sie will, und wenn sie weiß, was sie will, so muß sie das, was sie will, auch als ihre Forderung hinstellen; es ist aber nicht würdig, im ersten Satze mit großer Emphase zu sagen: Nicht das Volkshaus allein genügt mir, das Herrenhaus muß weg und eine Länderkammer muß an dessen Stelle, — und in einer weiteren Resolution: Ja, wenn es nicht geht, so bin ich auch zufrieden, wenn die Abgeordneten der Länder zum Herrenhause nur als Zugabe hinzukommen, um endlich in einer weiteren Resolution damit zu schließen: Wenn aber auch Das nicht geht, bin ich auch mit allem Anderen zufrieden! Das, scheint mir, ist der Sdeengang, den das Majoritätsvotum einnimmt, und dieser Sdeengang widerstrebt mir.

Man sagt aber auch, man müsse das thun, denn es handelt sich ja darum, die Landtage für ihr Recht zu entschädigen. Meine Herren, wir haben nicht für die anderen Landtage zu sorgen; ich habe schon gesagt, wir haben für uns zu sorgen und wir haben das Recht zu erklären: Wir verzichten unbedingt. Wenn ich das sage, so geht mich nichts weiter die Frage an; ob andere Landtage damit zufrieden sein werden, das ist Sache des Reichsrathes selbst; die anderen Landtage und diejenige Partei, auf die man es eigentlich abgesehen hat, aber hoffnungslos abgesehen hat werden damit gewiß nicht zufrieden sein, denn es wird den Landtagen ja kein würdiges Aequivalent geboten. Jetzt sind die Landtage in der zweiten Kammer vertreten, das Abgeordnetenhaus faßt das ganze parlamentarische Schwergewicht in sich, es hat alle Rechte und Prerogative einer zweiten Kammer; die erste Kammer hat diese Prerogative aber nicht. Es wird den Landtagen ein volles schwer-

wiegendes Recht benommen, und es wird ihnen ein Erfaß zur Halbtheile, vielleicht zum Dritttheile, gegeben.

Ich sehe darin aber auch noch einen Widerspruch, wenn man auf der einen Seite sagt: Ich erkenne es als politisch nothwendig, daß die Landtage verzichten, auf der anderen Seite aber daselbe Uebel in ein anderes Haus versetzt. Die Abhängigkeit bleibt dann immer dieselbe. Wenn es den anderen Parteien, welche die Verfassung nicht anerkennen wollen, gelingt, eine Länderkammer unbeschiedt zu lassen, so ist der Reichsrath ebenso unvollständig wie jetzt, wenn sie das Abgeordnetenhaus nicht beschieden.

Endlich, — und das ist gestern glänzend von Sr. Magnificenz hervorgehoben worden, — ist der wesentliche Grund, der mich bestimmt, daß ich es für unklug halte, eine Frage, die in keinem nothwendigen Zusammenhange mit der Sache selbst steht, hereinanzuziehen. Dieser Grund ist der, daß ich es für unpolitisch halte, die Zahl unserer Gegner zu vermehren. Blicken Sie nur herum, die Verfassung hat so viele Gegner, und wenn auch in diesem Kampfe der ethische Standpunkt auf unserer Seite ist, die wir erhalten wollen, und nicht auf jener Seite, die zerstören will, so sind doch diejenigen, die zerstören wollen, so zahlreich, daß wir in diesem Kampfe alle Kraft anstrengen müssen, und auf keine Verbündeten verzichten dürfen. Wozu also Solche, die uns Verbündete sind, selbst entfernen? Warum in diesem Augenblicke sagen, das Herrenhaus muß weg? Ich will zugeben, daß das Herrenhaus, insbesondere mit dem Rechte der unbedingten Ernennung, eine Schwäche in unserer Verfassung sein mag, aber bis jetzt haben wir keine Veranlassung gehabt, die Existenz des Herrenhauses zu bedauern, und ich erinnere nur an die confessionellen Geseze und daran, daß gerade der Beschluß des Herrenhauses derjenige war, welcher nach Oben und nach Seite der Curie hin, weil der Beschluß dieser Körperschaft eine eigenthümliche Autorität auszuüben wußte, am tiefsten erschüttert hat. (Zustimmung.) Ich weise darauf hin, weil ich glaube, daß, wenn in der gestrigen Sitzung von entgegengesetzter Seite dem Herrenhause so wenig Sympathien entgegengetragen wurden, mir der Grund hievon weniger in der Zusammensetzung des Hauses zu liegen scheint, als gerade in diesem Umstande. Wir sollten ja von unseren Gegnern lernen! Was thun nicht unsere Gegner, um ihre Kräfte zu stärken; legen wir doch unsere deutsche Gewohnheit ab, wenn die Gefahr an der Seite ist! die deutsche Gewohnheit der Doctrin; überlassen wir auch Etwas der Zeit. Wenn man aber hofft, daß das Herrenhaus sich selbst das Todesurtheil sprechen wird, auf den Patriotismus desselben rechnet, und glaubt, daß das geschehen wird, weil die Macht und das Andringen der öffentlichen Meinung das Herrenhaus dazu bestimmen werde, dann, meine Herren, ist der Augenblick schlecht gewählt, um auf ein solches An-

dringen der öffentlichen Meinung zu speculiren, denn dieses Andringen würde noch Anderes über den Haufen werfen, als das Herrenhaus.

Die Frage, vor der wir stehen, hat die Verfassung in eine schwere Krise gebracht; soll diese Krise nicht zu unserem Nachtheile und zum Nachtheile der Verfassung ausfallen, dann bedarf es nicht bloß der Einigkeit, dann bedarf es auch der Vorsicht und weiser Selbstbeschränkung. Sie werden, meine Herren, thun, was Sie glauben, das in dieser Krise, die nicht zu leugnen ist, gethan werden muß; Sie werden der Autorität der Gründe folgen, Sie werden es thun, ohne Furcht davor, daß man Ihnen etwa sagt: Sie haben der Autorität einer Person nachgegeben; — eine Person hat keine Autorität, wenn sie die Sache nicht hat, welche sie vertritt und der Ernst, mit dem sie diese Sache vertritt. (Beifall.)

Abg. Dr. **Bošnjak** (L.-B. Marburg): Meine Herren! Wir danken dem Herrn Vorredner für die Offenheit, mit der er sich über die Tendenzen seiner Partei ausgesprochen hat; wir haben schon öfter diesen Ruf gehört; allein erst für heute ist es uns vorbehalten gewesen, in diesem Hause zu vernehmen: Macht geht vor Recht, wir haben die Macht, wir sind die Herren, Ihr seid die Knechte, seid nur hübsch folgsam, ergebt Euch, wir werden schon herrschen, Ihr aber dienen! Wie Hohn klingt es in unseren Ohren, wenn man dann noch sagt, daß das eine ganz bescheidene Forderung der Deutsch-Oesterreicher sei. Demüthig beuge ich mich vor solchen staatsmännischen Maximen, welche die Macht auf ihre Fahne schreiben, nicht aber das Recht; welche aber dadurch zugleich den Keim in sich bergen, daß sie niemals werden gedeihen können; denn sie würden, in's Leben gerufen, einen Kampf auf das Messer herbeiführen. (Unruhe im Hause und auf den Gallerien.)

Landeshauptmann: Ich muß das Publikum auf den Gallerien ersuchen, sich jeder Beifalls- oder Mißfallsbezeugungen zu enthalten.

Abg. Dr. **Bošnjak** (fortfahrend): So lange die Herren solchen Ansichten huldigen, so lange Sie uns immer nur das Medusenhaupt der Macht vorhalten, werden Sie allerdings die Opposition nicht beruhigen, denn um seine Existenz wehrt sich Jedermann, und auch wir wollen uns unserer Haut wehren.

Nicht bloß gegen uns Slovenen waren die Antwürfe gerichtet, sondern auch gegen unsere böhmisch-slavischen Brüder. Meine Herren! Die Böhmen sind ein zahlreiches, intelligentes, politisch reifes Volk, das sich weder durch Schmeicheleien ködern, noch durch Maßregelungen, durch Kerker- und Geldstrafen einschüchtern läßt. Wer die Machtmittel kennt, über welche eine rücksichtslose Regierung gebietet, der wird nicht von dem Terrorismus politischer

Parteien sprechen; die Regierung hat die Macht in Händen, sie kann terrorisiren, und wer die Verhältnisse in Böhmen kennt, der wird den hohen Bürgermuth des böhmischen Volkes bewundern, das sich durch alle diese Mittel nicht einschüchtern ließ, sondern auch bei den letzten Wahlen auf seinem Rechte bestand und seine Führer fast einstimmig wiederwählte, trotzdem die Regierung mit allen Mitteln arbeitete, um diese Wiederwahl zu hintertreiben. Jeder wahrhaft Freisinnige wird diesen Muth bewundern; er wird es aber keinen Liberalismus nennen, wenn man k. k. Bezirkshauptleute als Candidaten aufstellt, wenn man das ganze Beamtenheer zur Wahlurne schickt, um sie für die Verfassungstreue stimmen zu lassen mit der Androhung von Diensteseinsetzung, und wenn man mit der dadurch gewonnenen Stimmenzahl gegenüber der Opposition prahlt.

Die Wenzelskrone ist den Böhmen ein Denkmahl ihrer einstigen Größe und Unabhängigkeit, sie ist ihnen ein Symbol ihrer Autonomie und deshalb dem ganzen böhmischen Volke heilig. Ich finde es daher etwas tactlos, wenn man dieses Symbol bespöttelt und dadurch das ganze böhmische Volk beleidigt.

Was uns Slovenen betrifft, ist man auch mit uns sehr übel umgesprungen; und doch hätten die Deutschen am wenigsten Ursache, gerade mit uns Slovenen so übel umzugehen, denn sie haben ihren gegenwärtigen hohen Culturstandpunkt theilweise auch uns misachteten Slovenen zu verdanken. (Heiterkeit.) Ich werde das sogleich beweisen. Wir Slovenen waren es, welche durch Jahrhunderte den türkischen Anprall aushielten, welche mit ihren Leibern den Westen schützen mußten gegen die vordringende asiatische Barbarei. (Heiterkeit.) Während unsere Ahnen auf den Schlachtfeldern bluteten, während ihre Häuser und Gehöfte niedergebrannt, ihre Felder verwüstet, ihre Kinder in die Sklaverei fortgeschleppt wurden, um von dort als Janitscharen wiederzukehren, und ärger zu haufen, als ihre türkischen Machthaber, ganz ähnlich dem heutigen Renegatenthume, sind die Deutschen gemüthlich hinter dem warmen Ofen gesessen, (Widerspruch und Heiterkeit) und haben sich Märchen vorerzählen lassen,

„wie unten weit in der Türkei
„die Völker aufeinander schlagen“.

Wir hätten zum Mindesten von den Deutschen einen Dank dafür erwartet, daß sie mit ihren Culturarbeiten fortarbeiten konnten, während wir an den Grenzmarken standen und kämpfen mußten. Allein der Dank ist kein besonderer; sie wollen uns dafür unsere Eigenart nehmen, uns in ein fremdes Volk umschmelzen und aus der Geschichte förmlich austreichen.

Einer der Herren Redner hat sich gestern über den windischen Hut lustig gemacht; ich gebe zu, daß dieser win-

dische Hut wahrscheinlich in irgend einem Archive vermodert ist, vielleicht in dem des steir. Landes-Ausschusses, denn dieses Archiv ist eine solche Moderkammer für alle unsere Petitionen um Durchführung der nationalen Gleichberechtigung. Nachdem jedoch der windische Hut unbrauchbar geworden ist, wird Hr. Dr. Schloffer doch nicht so unchristlich sein, und uns zumuthen, daß wir ohne Kopfbedeckung in der Welt herumlaufen sollen. Eben weil der alte windische Hut nichts mehr taugt, wollen wir uns einen neuen, nach dem Nationalitätsprinzip modernisirten slovenischen Hut anschaffen, und dieses unschuldige Vergnügen wird uns Hr. Dr. Schloffer hoffentlich nicht nehmen wollen. Wir haben einmal keine Sympathieen für den steir. Panther, er ist etwas schlimm und hat scharfe Krallen; uns gefallen viel besser die 3 Sterne der windischen Mark, und wenn wir uns schon ein Wappen machen sollen, so nehmen wir es lieber vom Firmamente, als daß wir darnach im Wüstenlande herumsuchen sollten.

Wir wissen, daß von der gegenwärtigen Regierung unsere Forderungen nicht bewilligt werden, rechnen aber in dieser Beziehung auf die Zukunft und ein anderes Regierungssystem.

Abg. **Hermann** (L.-B. Pettau): Es kann nicht meine Aufgabe sein, in die Irrgänge der beiden Herren Voredner einzugehen, ich sehe, sie haben Nichts gelernt und Nichts vergessen. Sie sind zu sehr in der Selbstanschauung und Selbstvergötterung befangen, als daß sie die Ansprüche Anderer würdigen könnten; sie sind auch schon zu weit gegangen, um ohne Erröthen umkehren zu können. Sie sagen, Sie werden nicht unterliegen, ich aber sage, Sie werden unterliegen, Sie müssen unterliegen im Interesse der wahren Freiheit, im Interesse des Reiches müssen Sie unterliegen, je früher, desto besser!

Sonderbare Gedanken steigen mir immer auf, wenn von gewissen Herren von der Machtfstellung des Reiches gesprochen wird, von Herren, die Oesterreich nur unter der Bedingung ihrer Herrschaft gelten lassen wollen. Das Reich meinen sie, sei der Reichsrath, und im Reichsrath sitzen sie, sie sind also das Reich.

Wir haben von dem Reiche andere Begriffe: Das Reich sind wir Alle, alle Länder und alle Völker sind das Reich, und das Wohl dieser Individualitäten ist uns nicht minder am Herzen; wir müssen das staatliche Leben der Corruption entziehen, und das Blut aus dem Centrum gegen die Peripherie, in die Königreiche und Länder, zurückleiten.

In Ihrem Reiche errichten Sie sich unter dem Namen von Verfassungen verschiedene Zwingsburgen und Bollwerke, von denen aus Sie Ihre Angriffe auf die Länderrechte und auf die Nationalitäten unternehmen; und wenn wir alle die Fußtritte, die wir bekamen (Widerspruch), dadurch, was Sie sagten und thaten, und was

Sie unterließen, nicht hinnehmen und dagegen Einspruch erheben, dann heißt es immer: Ihr trübt das Wasser, Ihr verlegt den parlamentarischen Anstand. Hier gilt die Fabel vom Wolfe und vom Lamme.

Nachdem der hohe Landtag, wie die Regierung unsere natürlichen Rechte und unsere ewig unveräußerlichen Ansprüche abweist, müssen wir sagen, wir sind geradezu *exlex*, wir haben kein Mittel mehr, welches wir anwenden können. Als wir unsere Forderungen hier formulirten, thaten wir es gewiß nach reiflicher Ueberlegung und waren wahrlich nicht der Ueberzeugung, daß wir bei den jetzigen Machthabern damit durchbringen würden. Von dieser Regierung erwarten wir nichts. Allein die Regierungen dauern nicht ewig, die Völker aber bleiben dieselben; wir haben unsere Forderungen auf die Tagesordnung gesetzt, damit, wenn eine erleuchtete und gerechte Regierung kommt, sie dieselben vorfindet.

Meine Herren! Es wurde heute das Deutschtum glorificirt, und ich thue es immer mit Unwillen, mich in dieser Beziehung zu rechtfertigen, da ich nicht begreife, wie man den sittlichen Standpunkt, auf dem ich stehe, nicht zu erfassen im Stande ist. (Heiterkeit.) Ich sehe gar nicht auf dem Standpunkte der Nationalität, weder auf dem der deutschen Nationalität, noch auf dem einer andern, mein Standpunkt ist der der Moral, des Rechtes. Wo das Recht ist, dort ist mein Herz, und wo die Unterdrückung ist, wende ich mich gegen die Unterdrücker, stünden sie auch in den Reihen meiner Landsleute. (Bravo rechts.) Ich verkenne nicht die Vorzüge des deutschen Volkes, und wünsche ihm volles Gedeihen, allein so vortrefflich mag es mit ihm doch nicht stehen, und gar so schlecht auch mit den Slovenen nicht, da die Herren Deutschen meist aus der slovenischen Mitte ihre Wortführer und Anwälte nehmen, wie eben heute ein Vertreter dieß gezeigt hat. Nach all' dem, was wir sehen und hören, kommen wir zu der Ueberzeugung, daß die Herren auf dem Standpunkte der Parteilidenschaft stehen, und mit sich vom Standpunkte des Rechtes und der Billigkeit nicht unterhandeln lassen: Sie werden nur unsere Forderungen rechtfertigen und die Ueberzeugung im Allgemeinen bekräftigen, daß es für die Slovenen kein anderes Rettungsmittel gibt, als die Trennung von Euch.

Abg. **M. R. v. Schreiner**: Ich beantrage den Schluß der Debatte über die Punkte I. und II.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Nach der Geschäftsordnung haben nach Schluß der Debatte nur der Antragsteller und der Berichterstatter das Recht, das Wort zu ergreifen; ich ertheile dem Herrn Dr. Schloffer das Wort.

Abg. Dr. **Schloffer** (Leibnitz): Ich werde ganz gewiß im Sinne der von Ew. Excellenz gesprochenen

Worte als Antragsteller der Minorität in der Specialdebatte zur Sache sprechen; ich werde ganz gewiß nicht auf dasjenige antworten, was von jener Seite des Hauses gesprochen worden ist; ich werde dem Herrn Abg. Hermann, welcher wie gewöhnlich *de omnibus rebus et quibusdam aliis* nur nicht von den directen Wahlen gesprochen hat, in diesen Richtungen ganz gewiß nicht antworten; ich werde es auch dem Geschmacke des Herrn Dr. Bošnjak überlassen, sich einen Hut nach was immer für einer Form zu bilden, und in Erinnerung an seine Ahnen, welche einst in die türkische Sklaverei geschleppt worden sind, und dann als Sanitscharen nach Europa zurückkehrten, hier in einer Art und Weise aufzutreten, welche in der That nicht an europäische, sondern Sanitscharenart erinnert. (Rufe: Sehr gut, Widerspruch rechts); ich will dem Herrn Dr. Bošnjak nur in aller Kürze erwidern, daß der steierische Panther allerdings die ihm unangenehmen scharfen Krallen hat, daß er sich daher keineswegs Stücke vom Leibe reißen lassen will, und wenn der Herr Dr. Bošnjak die Sterne der windischen Mark vom Himmel herab holen will, so bedauere ich nur sehr, daß er die Waffen, womit er für seine Sache kämpft, nicht auch vom Himmel herabholt, sondern daß er und seine Parteigenossen dieselben im Rothe suchen. (Rufe: Sehr richtig! Widerspruch rechts.)

Ich will mir nun nur mehr mit wenigen Worten erlauben, den Unterschied zwischen dem Majoritäts- und dem Minoritätsvotum zu präcisiren, zu begründen.

Der Unterschied zwischen der Majorität und der Minorität ist ganz gewiß von principieller Bedeutung, und ich muß es im Namen der Minorität aussprechen, daß wir es mit unserem Gewissen niemals vereinbar gefunden hätten, in dieser Sache mit einem Separatvotum hervorzutreten, wenn eben nicht ein solcher principieller Unterschied bestände. Dieser Unterschied liegt in zwei Worten, er heißt: Verfassungs-Revision auf Seite der Majorität, Wahlreform auf Seite der Minorität; auf diesen Unterschied ist von Seite des Berichterstatters der Majorität gestern bereits hingewiesen worden, und ich habe gerade an diese seine Worte die Begründung des Minoritätsvotums angelehnt. Die Majorität sagt: Wir halten es für staatsrechtlich bedenklich, ein direct gewähltes Abgeordnetenhaus zu schaffen, ohne zugleich ein Länderhaus an seine Seite zu setzen, während wir sagen: Wir finden ein solches staatsrechtliches Bedenken nicht, im Gegentheile, uns erscheint es sogar staatsrechtlich bedenklich, alle Gefahren, welche gegenwärtig im Abgeordnetenhause bestehen und welche wir beseitigen wollen, dadurch gewissermaßen zu perenniren, daß wir sie in ein zu schaffendes Länderhaus übertragen.

Es ist uns zum Vorwurfe gemacht worden, daß wir sagen: die Frage der directen Wahlen ist eine ganz klare,

während die andere bezüglich des Länderhauses eine unklare ist, und man soll daher diese beiden Fragen nicht vermengen. Ich bitte hier wohl zu unterscheiden: In der Theorie ist die Idee, neben das Abgeordnetenhaus ein Länderhaus zu setzen, allerdings unendlich einfach und sehr klar, und eben so einfach wäre es auch in der Theorie, ein Abgeordnetenhaus und ein Herrenhaus bestehen zu lassen, und ein Länderhaus als Drittes hinzuzufügen. In der Wirklichkeit wird dieß Alles aber nicht so leicht angehen; die Möglichkeiten der Umgestaltung des Herrenhauses, die Möglichkeiten der Zusammensetzung des Länderhauses sind so vielfache, und selbe sind in allen ihren Konsequenzen noch bei Weitem nicht spruchreif geworden, während auf der entgegengesetzten Seite die Frage der directen Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes eine einfache, klare und präcis gestellte ist, und darum ist es richtig, wenn die Minorität sagt, es soll nicht eine klare Frage mit einer anderen, die noch nicht klargestellt ist, unnötiger Weise confundirt werden.

Es ist weiter gesagt worden, daß die Majorität die Sache deswegen richtiger und klarer aufgefaßt habe, weil sie dem Rechte der Landtage, einen Reichsvertretungskörper zu beschicken, Rechnung trage, während die Minorität dieß nicht thut; dieß muß ich aber geradezu als unrichtig bezeichnen; denn, — und ich erkläre dieß eben als das wesentlich Gute — Majorität und Minorität sind gerade in diesem Einen wichtigen Punkte übereinstimmend, daß sie die Frage des angeblichen Rechtes der Landtage bei Seite lassen, und daß beide Theile übereinstimmend in Resolution V erklären, auch dann, wenn ein Länderhaus nicht zu Stande kommt, das heißt, wenn dem angeblichen Rechte der Landtage nicht Rechnung getragen wird, acceptiren wir die directen Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes. Daß übrigens, wenn man sich auf den strengen und starren Standpunkt des angeblichen Rechtes der Landtage stellen will, diesem Rechte sehr wenig gedient wäre mit einem an die Stelle des Herrenhauses tretenden Länderhause neben einem direct gewählten Abgeordnetenhause, scheint mir auch ziemlich klar zu sein, denn vom Standpunkte dieses angeblichen Rechtes der Landtage, vom Standpunkte der dem October-Diplome und dem Februar-Patente zu Grunde gelegenen Absicht müßte man sagen, das Recht der Landtage besteht darin, jenen Vertretungskörper, welcher den Schwerpunkt der parlamentarischen Vertretung bildet, durch Delegirte aus ihrer Mitte zu beschicken. Wenn man aber das Abgeordnetenhaus, welches natürlich den Schwerpunkt der parlamentarischen Vertretung bildet, direct wählen läßt, und nur nebenbei ein aus den Landtagen beschicktes Länderhaus hinstellt, welches im parlamentarischen Leben unter allen Umständen die zweite Rolle spielen wird, dann hat man jenes Recht der Landtage schon sehr wesentlich verkürzt.

Der Herr Berichterstatter der Majorität ist nochmals auf die Nothwendigkeit zurückgekommen, eine — ob nun berechnete oder nicht berechnete — staatsrechtliche Opposition zu versöhnen, oder wenigstens den Versuch zu machen, sie zu versöhnen: Ich bedaure, daß es mir der parlamentarische Umstand verbietet, die eigenen Worte des Abgeordneten Herman zu wiederholen, mit welchen er diese Versöhnungsversuche der staatsrechtlichen Opposition zurückgewiesen hat, und ich kann Sie daher nur bitten, sich an diese Worte zu erinnern: dann werden Sie mir gewiß Recht geben, wenn ich heute meine Worte von gestern wiederhole: Mit dieser Opposition gibt es kein Compromiß! Es wäre gegenüber der Art und Weise, wie diese Opposition z. B. wieder gestern in der an die h. Regierung gestellten Interpellation aufgetreten ist, vielleicht zu entschuldigen, wenn ich mich in der Erregung des Momentes zu Etwas hätte hinreißen lassen, was man eine oberflächliche Phrase nennt, zu dem Ausspruche nämlich, über diese Opposition müsse man zur Tagesordnung hinweggehen; allein ich glaube, diese Worte auch bei kaltem Blute aufrecht halten zu dürfen. Ich knüpfe hier an die Worte des verehrten Herrn Berichterstatters der Majorität selbst an; gleichwie er selbst sagt, daß die Geschichte über die Rechte und die Berechtigungen der Wenzelskrone im Laufe von mehr als zwei Jahrhunderten hinweggegangen ist, ebenso sind wir berechtigt, heute zu sagen: über die Opposition, welche sich nur auf jene angeblichen Berechtigungen der Wenzelskrone zu berufen weiß, sind wir berechtigt, zur Tagesordnung überzugehen.

Ich möchte mich nur dagegen verwahren, daß diese von mir gesprochenen Worte etwa auf das gleiche Niveau mit dem gestellt werden, wie man am Anfange der Sechzigerjahre gegenüber den Ansprüchen der Länder der Stephanskrone aufgetreten ist. Ich kann dem Herrn Berichterstatter der Majorität die Versicherung geben, daß ich die höchste Anerkennung seinem staatsrechtlichen Wirken insbesondere deswegen zolle, weil er vielleicht der Erste war, welcher den Muth gehabt hat, ganz offen und klar auszusprechen: Mit den Rechten der Ungarn darf man nicht so umspringen, wie man damals umzuspringen versucht hat; weil er die historisch wohlbegründeten und lebendig gebliebenen Rechte jener Nation anerkannt hat. Ich müßte aber auf das Tiefste bedauern, wenn heute etwa der Versuch gemacht werden wollte, denselben Standpunkt den Ansprüchen der sogenannten Wenzelskrone gegenüber einzunehmen. Deswegen, weil man damals die Rechte der Stephanskrone anerkannt hat, ist man heute noch durchaus nicht verpflichtet, der heutigen föderalistischen Opposition gegenüber das Gleiche zu thun.

Ich komme zum Schlusse. Durch den Versuch der Schaffung eines Länderhauses wird der staatsrechtlichen Opposition eine sie befriedigende Concession durchaus nicht

gemacht; wohl aber wird durch die Anregung der Frage des Länderhauses oder einer Umwandlung des Herrenhauses eine bereits klare und spruchreife Frage mit einer anderen, welche dieß noch nicht ist, confundirt, und es wird die Möglichkeit einer staatsrechtlichen Gefahr geschaffen, welche man eben durch die Schaffung eines von den Landtagen unabhängigen Abgeordnetenhauses beseitigen will. Daß der dießfällige Unterschied ein durchschneidender, principieller ist, werden die Herren nach dieser Auseinandersetzung gewiß zugeben. Für welches der beiden Principien Sie sich entscheiden wollen, ist eine andere Frage; ich möchte für die Minorität nur vor Allem die Ehre gewahrt haben, daß sie sich des principiellen Unterschiedes in ihren Abänderungsanträgen wohl bewußt war. Und somit erlaube ich mir hiermit, die Anträge der Minorität nochmals dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen.

Berichterst. Dr. **Reichbauer**: Die in Verhandlung stehende Frage ist wohl schon so vielfach besprochen worden, daß ich gewiß nur im Sinne des h. Hauses handle, wenn ich mich der möglichsten Kürze über die eigentlichen Differenzpunkte besleibe. Der Herr Antragsteller Dr. Schloffer meint, die Differenz zwischen den Anträgen liege in den Worten: Wahlreform und Verfassungsrevision; ich möchte mir da die Frage erlauben: Ist die Abänderung der §§. 6 und 7 der Reichsverfassung, durch welche das Abgeordnetenhaus in ein direct gewähltes Volkshaus umgewandelt wird, keine Verfassungsänderung? Involvirten also die Anträge der Minorität keine Verfassungsänderung? Das wird wohl Niemand in Abrede stellen können, und somit ist in dieser Richtung zwischen den Anträgen der Majorität und der Minorität kein besonderer Unterschied.

Mein verehrter Freund, der Herr Abgeordnete Dr. v. Kaiserfeld hat gesagt: Man soll wissen, was man will, und das soll man auch sagen; den Grundsatz acceptire ich, und ich habe bereits gesagt, die Mitglieder der Majorität des Verfassungsausschusses sind sich ihrer Ziele bewußt; wir wissen, was wir wollen und sprechen es auch offen aus. Wir sind uns bewußt, daß sich von den jetzigen Verfassungszuständen ein gesundes Entwickeln des Verfassungslebens nicht erwarten läßt, und darum wollen wir an die Stelle des Bestehenden Etwas setzen, von dem wir eine gesunde Entwicklung hoffen; wir sind allerdings der Ueberzeugung, daß mit der Schaffung des Volkshauses allein noch nicht den Bedürfnissen genügt sei, welche zu einem Verfassungsleben nothwendig sind; das wissen wir und sprechen es auch offen aus; gerade die Minorität befolgt aber diesen Grundsatz nicht, sie weiß, was noth thut, spricht es aber nicht offen aus. Die Entscheidung der Frage, ob die Frage der directen Wahlen die Frage der Schaffung eines Länderhauses bedingt oder nicht, überlasse ich getrost der h. Versammlung zur Entscheidung; ich bin aber überzeugt, Jeder von den Herren

wird sich weit eher klar machen können, wie ein Länderhaus in das Leben gerufen, als wie die directen Wahlen durchgeführt werden.

Wenn mir der Herr Abgeordnete Dr. Schloffer imputirt, daß ich für die Wenzelskrone in gleicher Weise eintreten wolle, wie einstens für die Stephanskronen, so muß ich vermuthen, er habe nicht gehört, was ich sagte, oder er war abwesend, als ich vorhin über diesen Gegenstand sprach, denn ich habe ausdrücklich erklärt, daß weder die Majorität, noch die Minorität des Verfassungsausschusses der Meinung sind, es könne von irgend einem Ausgleich mit Parteien, die außerhalb des Bodens der Verfassung stehen, die Rede sein. Wir haben ja ein Beispiel eines verfassungsmäßigen Vorganges oppositioneller Parteien. Die Polen schlagen in dieser Richtung einen Weg ein, auf welchem eine Verständigung erzielt werden kann; auf dem Boden der Verfassung, aber nur auf diesem, ist eine Verständigung möglich.

Wenn der Herr Abg. Dr. v. Kaiserfeld bemerkt hat, wir sollen uns nicht bekümmern um das, was andere Landtage sagen, wir sollen nur sagen, was wir wünschen, dann kann man um so mehr für die Anträge der Majorität eintreten; gerade die Anträge der Majorität sollen der Ueberzeugung des Landes Ausdruck geben, was man für nothwendig hält, dann soll man aber nicht mehr unterscheiden zwischen dem, was man für nothwendig, und dem, was man für durchführbar hält, sondern sich lediglich für das, was man für das Richtige anerkennt, erklären. Ich glaube aber gerade, wir müssen auch hinausbliken über die Grenzen des Landes, da werden Sie zu der Anschauung kommen, daß weit eher Hoffnung vorhanden ist, eine gesunde Umbildung der Verfassung zu erreichen, wenn wir auf dem Wege der Majorität vorgehen, als auf dem der Minorität des Verfassungsausschusses.

Schließlich nur noch ein paar Worte auf die Bemerkungen von der rechten Seite des Hauses. Herr Dr. Bošnjak sagte, er sei dankbar dafür, daß er endlich hier den Grundsatz aussprechen gehört habe: Macht geht vor Recht. Wir haben Alle gehört, was gesprochen wurde, und nicht nur die hier versammelten Herren Abgeordneten, sondern sämtliche hier Anwesende können dafür Zeugniß abgeben, ob ein solcher Grundsatz aus dem Munde des verehrten Hrn. Abgeordneten, dem er imputirt wird, gekommen ist. Das ist also ein Kampf gegen Windmühlen; man schafft sich einen Gegner, bloß, um ihn zu werfen zu können. Wenn der Herr Abgeordnete darauf hingewiesen hat, daß nicht nur die Slovenen, sondern auch die Böhmen Gegner der Verfassung sind, so muß ich ihn darauf aufmerksam machen, daß es Böhmen gibt, welche deutsch, und solche, welche czechisch sprechen.

Man hat weiter auf die Zustände hingewiesen, welche unter dieser Regierung zu Tage getreten sind. Meine Herren, das ist eben nur unter einer freisinnigen Regierung möglich; eine Regierung, die dem Volke alle Mittel in Händen läßt, eine Presse, wie sie dort ausgebeutet worden ist, Volksversammlungen, wo solche Grundsätze ausgesprochen wurden, wie dort, und solche Vereine duldet, wie sie dort bestehen, das ist eine freisinnige Regierung, nur unter einer solchen können dergleichen Mittel angewendet werden. Und wenn man es als das Non plus ultra hinstellt, daß die Deutschen in Böhmen einen Bezirkshauptmann als Candidaten zum Landtage aufgestellt haben, so frage ich Sie, was haben denn die Slovenen, Ihre Landsleute, gethan? Die haben einen k. k. Bezirksrichter und einen k. k. Bezirksarzt in den Landtag gewählt. (Heiterkeit)

Wenn endlich von uns sogar gefordert wurde, man solle den Slovenen den Dank dafür aussprechen, daß sie für uns in der Türkei kämpften, während wir hinter dem Ofen saßen, und daß wir ihnen unsere Cultur verdanken, so muß ich sagen, die Geschichte kennt in der damaligen Zeit keine Slovenen. Lesen Sie welche Geschichte Sie immer wollen, Sie werden in damaliger Zeit keinen Slovenen finden. (Heiterkeit.) Man wird wohl lesen können von den windischen Steirern und Krainern, aber nirgends von Slovenen. Die Geschichte lehrt uns, daß die steierischen Stände, in Verbindung mit den krainerischen Ständen, Bewaffnete aufgeboten haben, um die Türken zu bekämpfen, und daß das deutsche Reichsheer Ofen von den Türken eroberte. Die Deutschen also waren es, allerdings in Verbindung mit den steierischen windischen Brüdern, welche gegen die Türken kämpften, aber von Slovenen weiß die Geschichte der damaligen Zeit nichts. (Bravo, Heiterkeit.) Wenn die Slovenen sich das Wappen der 3 Sterne nehmen, dann nehmen sie sich ein deutsches Wappen, denn die Grafen von Cilli waren deutsche Fürsten und nur als solche haben sie regiert.

Ich will nicht weiter auf die Accriminationen eingehen, welche von jener Seite erhoben worden sind, es würde das zu weit führen; ich habe mir nur diese wenigen Bemerkungen erlaubt, damit man nicht die Geschichte auf dieser Seite ungestört fälschen zu können glaubt. Im Uebrigen ist die Frage, welche nun entschieden werden soll, genügend nach jeder Richtung erörtert worden, und ich erwarte von der Einsicht des h. Hauses, daß es sich für diejenige Anschauung aussprechen wird, welche ich im Namen der Majorität des Verfassungsausschusses hier vertrete.

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Nach der Geschäftsordnung hat ein Gegenantrag gegenüber einem Majoritätsvotum zuerst zur Abstimmung zu kommen; es ist aber auch ein Princip der Geschäftsordnung, daß die weiter gehenden Anträge vor den weniger weitgehenden zur Ab-

stimmung kommen. Darnach stelle ich an Eure Excellenz das Ersuchen, zuerst den Majoritätsantrag und hierauf erst den Minoritätsantrag zur Abstimmung zu bringen, weil dadurch die Möglichkeit geschaffen ist, daß diejenigen Herren, welche in erster Linie für den Majoritätsantrag stimmen, schließlich, wenn derselbe abgelehnt werden sollte, in der Lage wären, wenigstens für den Minoritätsantrag zu stimmen.

Landeshauptmann: Ich hätte gleichfalls den Vorgang bei der Abstimmung proponirt, welchen der Herr Abg. Baron Sackelberg in Anregung gebracht hat und würde also, wenn keine Einwendung erhoben wird, in dieser Weise bei der Abstimmung vorgehen.

Abg. Dr. **Moriz v. Kaiserfeld:** Eure Excellenz haben, wenn ich richtig verstanden habe, den Satz ausgesprochen, daß bei der Abstimmung über die Resolutionen I und II zur Annahme derselben diejenigen Formalitäten erforderlich sein werden, welche bei der Abänderung der Landesordnung nothwendig sind. Ich bin dieser Anschauung nicht, die Resolutionen I und II enthalten lediglich Grundsätze, deren Aussprechen noch keine Aenderung der Verfassung involvirt. Nur in der Resolution V, respective nach dem Minoritätsantrage der Resolution IV, wird eine Verfassungsänderung ausgesprochen, und es wird also nur zur Annahme dieser Resolution eine Zweidrittel-Majorität erforderlich sein.

Landeshauptmann: Ich kann dieser Anschauung zwar nicht beistimmen, würde mich aber derselben, wenn sie das hohe Haus theilen würde, fügen. Ich bin der Ansicht, daß durch die Worte, welche in der II. Resolution vorkommen: „Der Landtag erklärt daher, es liege im Interesse des constitutionellen Principes zc., daß an die Stelle der Entsendung von Landtagsmitgliedern in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes die Wahl von Abgeordneten unmittelbar durch die Bevölkerung trete“, eine Verfassungsänderung intendirt wird, welche auch eintreten kann, wenn in dieser Frage eine Einigung erzielt wird. Ich werde übrigens das hohe Haus befragen.

Berichterst. Dr. **Reichbauer:** Nach meiner Anschauung genügt zur Annahme der Resolutionen I und II die einfache Majorität, da durch dieselbe noch keine Bestimmung der Landesordnung tangirt wird; die factische Abänderung der Landesordnung wird noch von weiteren Umständen abhängen. Nur die Resolution V, respective IV, involvirt eine Aenderung der Landesordnung, weshalb ich glaube, daß allerdings zur Annahme dieser Resolution eine Zweidrittel-Majorität erforderlich sein wird.

Landeshauptmann: Ich ersuche jene Herren, welche der Meinung sind, daß durch die Resolutionen I und II keine Verfassungsänderung bewirkt werde, und daß sonach zur Annahme dieser Resolutionen die einfache Majorität

genügt, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Majorität hat sich für diese Ansicht ausgesprochen.

Abg. Dr. Moriz Ritter v. **Schreiner**: Ich stelle den Antrag auf namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Wenn die namentliche Abstimmung gewünscht wird, so muß sie vorgenommen werden, weil sie die Regel ist; ich bitte nun jene Herren, welche für die Resolutionen I und II nach den Anträgen der Majorität stimmen, mit Ja, jene Herren, welche gegen diese Anträge sind, mit Nein auf den Namensaufruf zu antworten.

(Bei namentlicher Abstimmung werden die Resolutionen I und II nach der Fassung der Majorität, S. 5, Beil. Nr. 84, mit 37 gegen 18 Stimmen abgelehnt.)

Mit Nein stimmen die Herren:

R. M. Dr. Schenkl,	Pairhuber,
Graf Fr. Attems,	Pauer,
Graf Auerberg,	Dr. Peters,
Dr. Baltl,	Prelog,
Baumgartner,	Schlegel,
Freiherr v. Buol,	Dr. Schloffer,
Ritter v. Carneri,	Scholz,
Dr. Ritter v. Conrad,	Johann Seidl,
Dr. Fleckh,	Freiherr v. Sepler,
Freiherr v. Hackelberg,	Dr. v. Stremayr,
Dr. Haffner,	Schz,
Hermann,	Dr. Tunner,
Dr. Josef v. Kaiserfeld,	Ritter v. Tunner,
Dr. Moriz v. Kaiserfeld,	Dr. A. v. Waser,
Graf Kottulinsky,	Dr. v. Wasserfall,
v. Kriehuber,	v. Wintersberg,
Vipold,	Dr. Vosnjak,
Lohninger,	Zuza; —
Dr. v. Neupauer,	

mit Ja stimmten die Herren:

Dr. Altmann,	Dr. Neckermann,
Dr. Bayer,	Oberranzmeyer,
Franz Brandstetter,	Planckenstein,
Friedrich Brandstetter,	Dr. Rehbauer,
v. Feyerer,	Dr. Schmidt,
Dr. Graf,	Dr. Gustav A. v. Schreiner,
Freiherr v. Hammer,	Dr. Moriz A. v. Schreiner,
Dr. Heschl,	Conrad Seidl,
Lasnig,	Wannisch; —

abwesend sind die Herren:

Fürstbischof Zverger,	Lenček,
Fürstbischof Stepišnegg,	Pfeiffer,
A. v. Franck,	Rad.
Dr. Langer,	

Die Resolutionen I und II nach dem Minoritätsantrage, S. 8, Beil. Nr. 84, werden mit großer Majorität angenommen.)

Abg. Dr. v. **Stremayr** (G.-G.-B.): Indem ich zur Resolution III das Wort ergreife, erlaube ich mir eine persönliche Bemerkung voranzuschicken: Ich bin gewohnt, meiner Ueberzeugung in diesem Hause Ausdruck zu geben, ohne jede Rücksicht auf die Stellung, welche ich außer dem Hause einnehme, und ich habe das Mandat, welches mir die Wähler des Großgrundbesitzes übertragen haben, immer und, wie ich überzeugt bin, in Uebereinstimmung mit ihrer Anschauung nur dahin aufgefaßt, daß ich nicht das Interesse eines einzelnen Standes, einer einzelnen Gruppe, sondern das Interesse des Landes nach meinem besten Wissen und Gewissen zu vertreten habe.

Indem ich zur Sache selbst übergehe, muß ich bemerken, daß ich ganz auf dem principiiellen Standpunkte stehe, welchen die Minorität des Verfassungsausschusses einnimmt; auch ich bin der Ansicht, daß es sich nur um eine Wahlreform und nicht um eine Verfassungsrevision handeln könne; die Gefahren, welche aus der letzteren für den Bestand der Verfassung selbst sich ergeben könnten, sind in so beredter Weise bereits dargelegt, sie sind durch den eben gefaßten Beschluß des hohen Hauses in so bestimmter Weise anerkannt worden, daß jedes weitere Wort in dieser Beziehung überflüssig erscheint. Von diesem Standpunkte aus komme ich aber zu Resultaten, welche mit den in der Resolution III ausgesprochenen Wünschen nicht übereinstimmen. Wenn ich mich auf den Standpunkt der Wahlreform stelle, so frage ich: Welches Bedürfnis besteht hiezu und — dieses Bedürfnis anerkannt — wie weit muß ich gehen, demselben vollkommen zu genügen.

Das Bedürfnis einer Wahlreform hinsichtlich des Abgeordnetenhauses ist von dem Berichterstatter der Majorität selbst dahin präcisiert: die Zahl der Abgeordneten des Reichsrathes sei zu gering, ihre Kräfte werden durch eine aufreibende Thätigkeit erschöpft, es fehle der unmittelbare Zusammenhang zwischen dem Abgeordneten Hause und der Bevölkerung selbst, es bedürfe daher nicht bloß einer Vermehrung der Zahl, sondern auch einer angemessenen Aenderung in der Berufung der Volksvertreter in den Reichsrath. Das hierdurch klargelegte Bedürfnis führt mich aber zu einem Schlusse, welchem weder die Anträge der Majorität noch der Minorität des Verfassungsausschusses entsprechen. Es ist nämlich kein Anlaß gegeben, von dem Principe der Interessenvertretung Umgang zu nehmen und von dem Principe der Wahlmännerwahlen in gewissen Kreisen der Bevölkerung abzugehen, und es ist nach meiner Ansicht zu weit gegangen, eine Art Mißtrauensvotum gegen die eigenen Wähler des hohen Hauses dadurch auszusprechen, daß man

nicht durch sie, sondern nur durch Wahlen mit Aufhebung des Gruppensystems im Sinne der Resolution III den Volkswillen zum klaren Ausdrucke gebracht sehen will.

Erlauben Sie mir, daß ich auf die Resultate eingehe, welche die bisherige Interessenvertretung geliefert hat. Sehen wir in den Räumen des hohen Hauses etwa die Sonderinteressen der Gruppen sich gegenseitig bekämpfen; finden wir, daß, wenn es gilt, das Wohl des Volkes in was immer für einer Richtung zu fördern, die Anschauungen der Vertreter deßhalb auseinander gehen, weil die Einen als Vertreter des Großgrundbesitzes, Andere als Vertreter von Handel und Gewerbe, Andere als Vertreter des Landvolkes gewählt sind? Dieses widrige Schauspiel haben wir weder in diesem noch im Abgeordneten Hause erlebt und es ist daher nach einer achtjährigen Erfahrung das Bedürfnis nicht zum Ausdrucke gekommen, von den Principien, auf welchen unsere Landtagswahlordnung beruht, Umgang zu nehmen.

Erlauben Sie mir aber, meine Herren, einen Schritt weiter zu gehen. Wie verhält es sich mit den bisherigen Wahlen selbst? Ist es in der That wahr, daß durch die Wahlen immer nur diejenigen Interessen activ gefördert werden sollen, welche eben zur Untertheilung der Gruppen geführt haben? Ich negire das geradezu. Sehen Sie hin, wenn es sich um irgend eine Wahl handelt, treten etwa nur die Wähler der Städte und Märkte, nur die Wähler des Großgrundbesitzes, nur die Wähler aus den Landgemeinden zusammen, um zu discutiren, wer gewählt werden soll? Nein, es wird vielmehr der richtigere Weg eingeschlagen. Die Wahl eines Abgeordneten ist Gegenstand allgemeiner Discussion; die Presse, die Vereine und Versammlungen sind es, welche sich des Gegenstandes bemächtigen, und durch das Zusammenwirken aller dieser Factoren der öffentlichen Meinung wird ein Resultat gefördert, welches denn als die Vertretung nicht bloß der Interessen Einer Gruppe erscheint.

Wenn man von einer Fiction spricht, welche in der Interessenvertretung enthalten sei, so gebe ich dieß zu, aber deßhalb und in dem guten Sinne, weil es nicht das Sonderinteresse der Gruppe ist, was die Abstimmung und Haltung des einzelnen Abgeordneten in diesem Hause bestimmt. Darum glaube ich, meine Herren, nicht zu viel gesagt zu haben, wenn ich behaupte: Es ist kein Anlaß gegeben, in der Reform der Wahlordnung so weit zu gehen, daß wir geradezu unseren Wählern selbst ein Dementi, ein Mißtrauensvotum geben; und ich komme daher zu dem Schlusse, daß die Gruppen aufrecht zu erhalten seien, die Wähler derselben aber die Abgeordneten direct in den Reichsrath zu entsenden haben.

Was ferner nach dem Antrage der Minorität die Beibehaltung der Wahlmänner betrifft, so muß ich mich damit vollkommen einverstanden erklären, schon deßhalb, weil es

sich nicht bloß darum handelt, wer wählt, sondern auch darum, daß Derjenige gewählt wird, welcher den politischen Ideen entspricht, welche durch die Wahl zum Ausdruck kommen sollen. Meine Herren! es muß daran festgehalten werden, wie schon der Berichterstatter der Majorität gesagt hat, daß die Wahl wie die Vertretung überhaupt nur eine Form, aber nicht das Wesen sei. Von diesem Standpunkte aus handelt es sich bei Beurtheilung der Wahl nur um jene Form, welche das Wesen der Sache zu fördern im Stande ist. Habe ich aber die Alternative zwischen Wahlmännern, welche Denjenigen, den sie wählen, auch zu beurtheilen im Stande sind, und Wählern, welche wenigstens in ihrer Mehrzahl Denjenigen, den sie wählen, gar nicht kennen, dann ziehe ich gewiß jene Wahl durch Wahlmänner weitaus vor, weil nur diese zu dem richtigen Ziele führt.

Ich habe nun den Standpunkt gekennzeichnet, auf welchem ich stehe, es ist dieß derselbe, welcher gestern in der Generaldebatte in den Worten Sr. Magnificenz einen beredten Ausdruck gefunden hat. Gehe ich nun auf die einzelnen Punkte der Resolution III selbst über, so muß ich gestehen, daß sie auf mich nicht den Eindruck einer praktisch durchzuführenden Maßregel, als vielmehr den Eindruck eines Theorems, einer bloßen Lehrmeinung machen. Ich kann dieß um so eher behaupten, als, wenn Sie im Absatz c) an die Stelle des Wortes: „österreichischen“ das Wort preussisch, belgisch, französisch oder spanisch setzen, dieser Absatz ebenso das Programm einer fortgeschrittenen Partei in jedem dieser Länder sein würde. Nach meiner Auffassung der Verhältnisse ist aber doch ein großer Unterschied zwischen einem theoretischen Satze zur Regelung von Staatsverhältnissen im Allgemeinen und einem praktischen Vorschlage, welcher die Grundlage für die Reform eines bestehenden Wahlgesetzes abgeben soll.

Gehe ich aber auf die einzelnen Punkte noch weiter ein, so ist es gewiß, daß die Punkte a) und b) der Resolution III, so gut gemeint auch jeder für sich ist, doch vom Standpunkte der Majorität selbst zu großen Unbilligkeiten führen würden; denn eine Unbilligkeit, ja Ungerechtigkeit wäre es, wenn nach jener Auffassung in dem einen Falle 18.000, in dem anderen Falle aber erst 50.000 Wähler einen Abgeordneten wählen, wie bereits gestern erörtert wurde.

In Betreff des Absatzes c) möchte ich darauf aufmerksam machen, daß, wenn es sich um die Wahlfähigkeit in den Reichsrath handelt, gewiß kein Grund vorhanden ist, dieselbe Aenderung nicht auch bei der Wahl in den Landtag eintreten zu lassen, und daß es wohl kaum angeht, sich hier auf einen von der Landtagswahlordnung ganz verschiedenen Standpunkt zu stellen. Dasselbe gilt bezüglich der übrigen Punkte. Ob nun die Stimmabgabe eine ge-

heime, die Mandatsdauer eine vierjährige sei oder nicht, läßt sich theoretisch recht gut vertheidigen. Hier handelt es sich aber um eine praktische Aenderung der gegebenen Verhältnisse, und da ist es vor Allem nothwendig, diese selbst in's Auge zu fassen; wir wissen nur zu gut, daß jede sprunghafte Entwicklung wieder nur zu unhaltbaren Zuständen führen kann. Ist es nicht auffallend, daß, während man hier so weit abgeht von den gegebenen Thatfachen und Verhältnissen, man in der Landtagswahlordnung, die uns doch am nächsten liegt, seit Jahren keinen Anlaß zu irgend einer Aenderung gefunden hat? Als im Jahre 1863 der Landes-Ausschuß nur den Versuch machte, nicht an dem Principe der Landtagswahlordnung zu rütteln, sondern nur im Kleinen die verbessernde Hand an dieselbe zu legen, ist das h. Haus darauf nicht eingegangen, und es scheint seitdem die Revision der Landtagswahlordnung noch immer resultatlos durch die Ausschüsse dieses h. Hauses. Der Grund dieses Zauderns liegt darin, weil das h. Haus selbst die Dringlichkeit einer Aenderung nicht in dem Maße vorhanden findet, um hierauf sofort einzugehen. Warum wollen wir nun hier plötzlich umstürzen, woran wir im Lande festhalten, hier, wo es sich in den Consequenzen nicht um eine Aenderung, sondern um den Bestand der Verfassung selbst handeln kann? Von diesem Standpunkte aus scheint es mir kaum nothwendig, die einzelnen Sätze der Resolution III noch weiter zu bekämpfen; ich glaube z. B. selbst, daß im Allgemeinen die Gründe für die geheime Stimmabgabe überwiegen mögen, allein diese Frage hier so nebenbei in Form eines Wunsches zu entscheiden und dadurch das Mißverhältniß herbeizuführen, daß die Abgeordneten in den Reichsrath durch öffentliche Stimmabgabe, jene in den Landtag aber durch geheime Abstimmung berufen werden, damit kann ich nicht einverstanden sein. Es ist gestern zwar darauf hingewiesen worden, daß wir an dem Zollparlament und dem norddeutschen Bund ein ähnliches Beispiel haben, allein ich möchte es doch dahin gestellt sein lassen, ob das auch nachahmungswürdige Beispiele sind, und ob die Verhältnisse, die dort geschaffen wurden, solche sind, daß sie uns veranlassen könnten, sie uns zum Muster zu nehmen. Meine Herren! Die Erfahrungen, welche wir mit unserer Vertretung gemacht haben, liegen vor uns, und erlauben Sie mir, daß ich die Worte des h. Hauses selbst über die Resultate dieser Thätigkeit wiederhole. „Den Bürgern des Reiches ist durch die Staatsgrundgesetze an politischer und bürgerlicher Freiheit, der Volksvertretung an constitutionellen Rechten gegeben, was in solcher Ausdehnung nur die freiesten Verfassungen gewähren!“ Sehen wir nun den Fall, es wäre nicht die nach dem Gruppensysteme gebildete Volksvertretung gewesen, welche dasselbe Ziel hätte anstreben sollen, sondern in Volkshaus, wie es nach der Resolution gebildet werden

will, so frage ich Sie, ob wir auch mit dieser Vertretung hätten jenes Resultat erreichen können, auf welches wir im vorigen Jahre mit stolzem Bewußtsein hingewiesen haben? Ich bezweifle es. Aus diesen Gründen kann ich für die Absätze der Resolution III nicht stimmen, und muß mich vielmehr der Ansicht anschließen, daß bei der unmittelbaren Wahl der Abgeordneten des Reichsrathes aus der Bevölkerung das Gruppensystem beibehalten und nur die Verdopplung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses als Wunsch ausgesprochen werden soll.

Abg. Graf Kottulinsky (G.-G.-B.): Wenn ich auch vollkommen die Anschauungen meines Herrn Voredners theile, so glaube ich mich doch noch insbesondere gegen die Absätze a) und b) der Resolution III der Majorität und gegen die Resolution III der Minorität wenden zu müssen.

Die Vertretung nach Gruppen ist die wichtige Basis, auf welcher dormalen nicht nur die Landes-, sondern auch die Reichsvertretung beruht, und ich glaube, dieses Princip ist ebenso politisch als gerecht. Es gibt im staatlichen Leben Interessen, welche nicht nur für den Einzelnen, sondern für den Staat selbst, in national-ökonomischer und politischer Beziehung von hoher Wichtigkeit sind, aber das eigenthümliche haben, daß sie nur eine geringe Anzahl von Staatsbürgern persönlich berühren. Ist nun nicht die Möglichkeit gegeben, daß diese Interessen in der Volksvertretung vertreten werden, so werden sie eben, da die überwiegende Masse des Volkes von ihnen nicht berührt wird, nicht berücksichtigt. Es ist aber ein von den neueren Staatsrechtslehrern, namentlich von John Stuart Mill ausgesprochener und anerkannter Grundsatz, daß auch die Minoritäten Anspruch auf eine Vertretung haben, welcher Grundsatz selbst in der neuesten englischen Reformbill zum Ausdruck gekommen ist, und derselbe Grundsatz ist es, welcher bisher auch in unserer Verfassung waltete und diesen höchst wichtigen Interessen, welche sonst unvertreten blieben, eine entsprechende Vertretung sicherte. Ich glaube daher, daß das Gruppensystem bezüglich der Reichsvertretung festgehalten werden soll.

Es scheint nun zwar, daß das Gruppensystem sowohl von der Majorität als auch von der Minorität des Verfassungsausschusses gänzlich aufgegeben wird, aber es scheint dieß nur so, denn im Absatz b) wird doch wieder eine Gruppe, nämlich jene der Städte und Märkte, ausgeschieden, welche besonders vertreten werden soll. Dieß steht im Widerspruch mit dem Principe, welches der Ausschuß seinem Antrage III, Absatz a, zu Grunde gelegt hat, und ist umso bedenklicher, als dadurch wirklich für die Städte und Märkte ein Privilegium, u. z. ein Privilegium gehässiger Art gebildet wird. Wenn alle wichtigen Gruppen, sowohl die der Höchstbesteuerten, der Industrie und des Grundbesitzes, als

auch jene der Städte und Märkte und der Landgemeinden zur Vertretung und zur Wahl berufen sind, so ist dieß wohl kein Privilegium für die einzelnen Gruppen, sondern nur eine gleiche Vertheilung der Vertretung; durch den Antrag des Verfassungsausschusses aber wird diese Vertheilung eine ungleiche, durch ihn wird ein Privilegium für die Städte und Märkte geschaffen.

Der Ausschuss motivirt zwar seinen Antrag durch die höhere Intelligenz, welche in der Gruppe der Städte und Märkte vertreten sein soll. Ich will nun dieser Intelligenz nicht zu nahe treten, allein es ist schon von einem früheren Redner bemerkt worden, daß in diese Gruppe auch so unbedeutende Ortschaften kommen, welche sich von den Dörfern und Landgemeinden so wenig unterscheiden, daß eine so viel höhere Intelligenz in ihnen nicht gesucht werden kann. Es wird gewiß Fälle geben, wo ein Fabrikbesitzer in einem Dorfe mehr Intelligenz in sich vereinigt, als die Gesamtheit eines benachbarten kleinen Marktes, und wenn von einem geehrten Vertreter des Großgrundbesitzes gestern ein sehr schönes und verlockendes Bild von dem Einflusse der Großgrundbesitzer auf die ländlichen Wähler entworfen wurde, so glaube ich, daß dieses Bild ein sehr ideales ist, welches der Wirklichkeit kaum entsprechen dürfte.

Ich werde daher gegen alle in dieser Resolution ausgesprochenen Anträge stimmen, muß aber jetzt schon aussprechen, daß ich mich, wenn diese Resolution angenommen werden sollte, auch nicht in der Lage finde, für den Antrag V zu stimmen.

R.-M. Dr. **Schenk**: Ich habe mir in der gestrigen Sitzung erlaubt, eine Reihe von Anträgen zur Resolution III anzukündigen, ziehe dieselben jedoch zurück und werde mich bloß damit begnügen, im Einverständniß mit meinen Genossen gegen diejenigen Punkte zu stimmen, welche ich als nicht entsprechend erachte.

(Niemand meldet sich zum Worte. — Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. Dr. **Reichbauer**: Wir werden bald dahin gekommen sein, daß wir über die heutige Debatte sagen können: tant de bruit pour une omelette! Die früheren Anträge der Majorität sind abgelehnt worden; jene im Punkte III beziehen sich aber auf die Schaffung eines wirklichen, aus directen Wahlen hervorgegangenen Volkshauses, enthalten einzelne Bestimmungen bezüglich desselben, und nun findet man auch das nicht am Plage, auch das soll man nicht aussprechen, weil, wie Herr Dr. von Stremayr gesagt hat, ein Bedürfnis darnach nicht vorhanden sei. Nun, meine Herren, wenn kein Bedürfnis darnach vorhanden ist, warum bringen wir dann die Frage überhaupt zur Besprechung? Es ist aber gestern von allen Seiten, insbesondere aber auch von dem Herrn Berichterstatter der Minorität

hervorgehoben worden, daß das Bedürfnis nach einer gründlichen Umgestaltung der Zusammensetzung unseres Reichsrathes allgemein gefühlt werde, und dazu gehört auch die Beseitigung des Gruppensystemes, wofür sich sowohl die Resolutionen und Petitionen, welche aus Vereinen und Volksversammlungen hervorgegangen sind, als auch die öffentliche Meinung in gleicher Weise, wie für die directen Wahlen überhaupt wiederholt ausgesprochen hat, und ich begreife da nicht, wie man sagen kann, es sei kein Bedürfnis darnach rege geworden.

Allein wir haben wohl auch in uns selbst einiges Urtheil darüber, was wir wünschen und für nothwendig halten, und brauchen nicht erst auf das zu warten, was uns von anderen eingetrichtert wird; wir selbst können beurtheilen, ob ein Bedürfnis dazu vorhanden ist oder nicht, und wenn wir wirklich directe Wahlen einführen wollen, so müssen wir auch die Grundsätze beobachten, welche bei denselben mehr oder minder maßgebend sein sollen.

Der Herr Abg. Dr. von Stremayr hat uns freilich gesagt, man könnte die Sätze, wie sie in der Resolution ausgesprochen sind, ebenso gut auf Preußen, Frankreich, England oder Spanien anwenden, und das ist auch richtig, denn wenn es um die wirkliche Durchführung der directen Volkswahlen zu thun ist, der wird diese Grundsätze anwenden müssen, sei es nun in England, Spanien, Preußen oder Oesterreich. Belangend das Zollparlament und den norddeutschen Bund, worauf der Herr Abgeordnete Freiherr v. Buol hingewiesen hat, so hat es damit eine andere Bewandniß. Directe Wahlen zum Zollparlamente mögen gefahrlos erscheinen, weil in dasselbe doch nur Fachmänner gewählt werden, und es sich hierbei nicht um die Geltendmachung großer politischer Rechte und Freiheiten, sondern nur um die Förderung gewisser materieller Zwecke handelt. Die Abgeordneten eines solchen Parlamentes können gewiß gefahrlos auf Grund des allgemeinen Stimmrechtes gewählt werden, allein sowohl die Majorität als auch die Minorität des Verfassungsausschusses, zwischen welchen bezüglich des Punktes III, mit einer einzigen Ausnahme, keine Differenz besteht, will nur directe Wahlen in der Art eingeführt haben, daß jeder nach gewissen Grundsätzen wahlberechtigte Wähler den Mann seines Vertrauens selbst bezeichne. Das allgemeine Stimmrecht geht viel weiter, und die Erfahrungen, welche man mit demselben in Frankreich und Preußen gemacht hat, sind, obwohl ich das Princip selbst als ein ganz richtiges anerkenne, gewiß nicht von der Art, daß man die Einführung desselben unter den jetzigen Verhältnissen und bei der dermaligen Bildung des Volkes als wünschenswerth bezeichnen kann; denn sowohl in Paris, wie an der Spree, ist das allgemeine Stimmrecht für den Cäsarismus ein ganz gutes Mittel, nicht um die Wünsche

des Volkes, sondern um seine eigenen Wünsche durchzusetzen. Das wollen wir aber nicht; wir wollen bloß einen Wahlmodus schaffen, durch welchen das Volk seine Wünsche zum Ausdrucke bringen kann, und darum beschränken wir uns auf die directen Wahlen.

Man sagt weiter, warum soll denn gerade jetzt das Gruppensystem beseitigt werden, es hat sich ja bewährt, und die Beseitigung desselben ist ein Mißtrauensvotum gegen die eigenen Wähler. Ja, meine Herren, wenn Sie von diesem Standpunkte ausgehen, dann ist unsere Verfassung versteinert; denn wenn jede Aenderung, welche wir vornehmen wollen, ein Mißtrauen gegen das Bestehende wäre, und wir uns deshalb abhalten lassen sollen, dann dürfen wir nie vorwärts gehen und Bestehendes ändern. Betrachten Sie aber einmal dieses Gruppensystem etwas näher, so werden Sie finden, daß es im hohen Grade ungerecht ist. Durch dasselbe sollen die verschiedenen Interessen zum Ausdrucke kommen und auch den Minoritäten eine Vertretung gesichert werden, und Graf Rottulinsky hat sich hiebei sogar auf den Demokraten J. Mill berufen; diesem ist es aber gewiß nicht eingefallen, einzelnen privilegierten Persönlichkeiten und gewissen materiellen Interessen eine besondere Geltung zu verschaffen, denn er hat nicht die persönlichen, sondern die freiheitlichen Rechte des Einzelnen im Auge, und es ist ihm nicht in den Sinn gekommen, dem Geldsacke oder persönlichen Privilegien Ausdruck zu verschaffen.

Betrachten wir aber einmal die Verhältnisse des großen Grundbesitzes bei uns. In ganz Steiermark haben wir nur 180 — 200 Großgrundbesitzer, und diese wählen 12 Abgeordnete in den Landtag, während die Landeshauptstadt Graz mit 80.000 Einwohnern und 4000 Wählern nur 4 wählen. Ist das gerecht? In Niederösterreich sind ebenfalls beiläufig 200 Großgrundbesitzer, und diese wählen 15 Abgeordnete, während 26.000 Wähler der Städte und Märkte nur 20 wählen. Ist das ein System, das man aufrecht erhalten kann, und bei welchem die einzelnen Bürger in entsprechender Zeit ihre Wünsche zum Ausdrucke und zur Geltung bringen können? Verdoppeln Sie aber bei diesem Gruppensysteme einfach die Zahl der Abgeordneten, so verdoppeln Sie nur die schon bestehende Ungerechtigkeit.

Es wurde zwar auch gesagt, selbst nach dem Antrage der Majorität wird wieder eine Art Interessenvertretung aufrecht erhalten, nämlich die der Städte und Märkte. Nun, da soll eben das zum Ausdrucke kommen, was in jedem Vertretungskörper zunächst Geltung erhalten soll, nämlich die Intelligenz und Cultur. Wenn wir nun in den Städten und Märkten eine höhere Intelligenz voraussetzen, so ist uns doch nicht eingefallen, dieselbe nur für die Städte und Märkte allein in Anspruch nehmen zu wollen, denn es wurde nur gesagt „zunächst“ und „in der Regel“. Die

Erfahrung zeigt auch, daß in den Städten und Märkten nicht nur mehr Bildungsmittel vorhanden sind, sondern daß dieselben auch mehr benützt werden, daher dort auch mehr Intelligenz zu finden sein wird, als auf den zerstreuten Bauernhöfen auf dem Lande, was aber durchaus nicht ausschließt, daß auch auf dem Lande Intelligenz gefunden wird, was auch anerkannt worden ist.

Ich verweise in dieser Beziehung auf die ungarische Verfassung, welche gewiß sehr demokratisch eingerichtet ist, und nach welcher ebenfalls die Städte und hervorragenden Märkte nicht mit den anderen Wählern, sondern eine bestimmte Anzahl Abgeordnete für sich zu wählen haben. Warum? weil man weiß, daß an diesen Orten die Intelligenz zu Hause ist und die Intelligenz vor der großen Masse begünstigt werden muß. Auch im Kremsierer Verfassungsentwurfe waren von den 360 Abgeordneten ungefähr 80 von den Städten und Märkten zu wählen, und dieser Verfassungsentwurf sollte denn doch auch auf der rechten Seite dieses hohen Hauses Gnade finden, indem ja Männer, wie Palacky, Kieger und Smolka an dem Zustandekommen desselben mitwirkten.

Was die geheime Abstimmung betrifft, so ist gegen dieselbe eigentlich kein besonderes Bedenken geltend gemacht worden; die Gefahren, welche in einer solchen liegen, hat auch der Verfassungsausschuß anerkannt, glaubte aber, daß denselben leichter begegnet werden kann, weil ein reges Parteileben schon dafür Sorge tragen wird, daß nicht von der einen oder von der anderen Seite große Mißbräuche damit getrieben werden; große Bedenken dagegen sprachen gegen die jetzige Art der Abstimmung, bei welcher die Abhängigkeit des Einzelnen und der Mangel an Selbstständigkeit es ihm nicht gestatten, vor die Commission, in welcher oft Herren sitzen, von denen er in seiner bürgerlichen Existenz abhängt, hinzutreten, und seine Stimme Demjenigen zu geben, der vielleicht einem der Herren nicht genehm ist.

Man hat in dieser Beziehung vielfältige Erfahrungen gemacht, und um einer solchen Einflußnahme zu begegnen, wird die geheime Abstimmung vorgeschlagen.

Was das System der Wahlmänner betrifft, so glaubte man, daß dasselbe doch nur eine Fälschung des Principes der directen Wahlen sei; es soll doch jedem Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben sein, den Mann seines Vertrauens selbst zu bezeichnen, während man ihn durch das System der Wahlmänner darauf anweist, in die Lotterie zu setzen, und von dem Ermessen der Wahlmänner zu erwarten, ob er einen Terno oder eine Riete gezogen, ob er gut oder schlecht gewählt hat; denn auf die Wahl selbst hat er keinen Einfluß, er muß sie dem Wahlmanne überlassen. Man sagt zwar, den Candidaten kennt das Volk nicht, wohl aber den Wahlmann. Ja, meine Herren, wenn Sie sich die jetzigen Zustände so

fortdauernd denken, wenn aber ein lebhafteres politisches Leben eintritt, so wird der Candidat vor seine Wähler hinstreten müssen, dieselben werden sich um seine Existenz, seinen Charakter, sein Wissen und seine sonstigen Eigenschaften erkundigen, und werden an ihm ein Interesse bekommen. Jetzt hat der Wähler freilich kein Interesse daran, weil das Volk die Wahl nicht selbst vornimmt, weil er weiß, daß die Höchstbesteuerten, der Fleischhauer, der Bäcker oder andere reiche Bürger oder Bauern als Wahlmänner bezeichnet werden, und er ohnehin keinen Einfluß auf die Wahl hat.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf den gedruckt vorliegenden Bericht, und glaube nur bemerken zu sollen, daß die Wünsche, welche hier ausgesprochen werden, nicht so bedeutungslos sind, wie der Herr Abgeordnete Dr. Stremayr meint, denn es scheint jedenfalls von Werth zu sein, zu wissen, wie die Landesvertretung über die Frage der directen Wahlen denkt, und daß man dieß nicht so sehr als eine theoretische Sache ansieht, beweist das Circulare des Herrn Ministers, in welchem der Wunsch ausgesprochen wird, daß hierbei nicht bloß theoretische Principien aufgestellt, sondern positive Vorschläge gemacht werden sollen. Dadurch nun, daß wir dieses Princip aussprechen, wird aber die Frage positiv beantwortet, wir sagen nicht bloß im Allgemeinen, wir wollen directe Wahlen, sondern wir sagen auch, wie wir sie haben wollen, und das hat eine sehr praktische Bedeutung.

Meine Herren! wer überhaupt für directe Wahlen ist, der wird auch dafür sein, daß diese directen Wahlen gesunde sind, und dieß werden sie sein, wenn Sie dieses Princip annehmen.

(Der Antrag a) sub III der Anträge der Majorität, Beil. Nr. 84 wird angenommen.)

Berichterst. Dr. **Rechbauer**: Um bei der Abstimmung über den Punkt b) jeder Meinung die Möglichkeit zu bieten, zum Ausdruck zu gelangen, würde ich beantragen, daß die Abstimmung so vorgenommen werde, daß zuerst der Antrag der Majorität, so wie er ist, und dann mit Einschaltung der Worte „mit Beibehaltung des Systems der Wahl durch Wahlmänner“ zur Abstimmung komme.

Landeshauptmann: Das wäre wohl möglich, wenn der übrige Text der Anträge der Majorität und der Minorität gleich wären, da dieß aber nicht der Fall ist, so werde ich zuerst den Antrag der Minorität und dann erst den Antrag der Majorität zur Abstimmung bringen. (Bei der Abstimmung wird der Antrag b) sub. III der Anträge der Majorität, Beil. Nr. 84, mit Einschaltung des Satzes „mit Beibehaltung des Systemes der Wahl durch Wahlmänner“ nach Bevölkerung angenommen. — Die Anträge c) und e) sub III, Beil. Nr. 84, werden ohne Debatte angenommen, der Antrag d) sub III

und der Antrag IV der Majorität, Beil. Nr. 84, werden abgelehnt.)

Abg. Dr. **Jos. v. Kaiserfeld** (Graz): Das h. Haus hat sich für die Nothwendigkeit ausgesprochen, daß an die Stelle der Entsendung der Abgeordneten aus den Landtagen in das Abgeordnetenhaus, die Wahl der Abgeordneten unmittelbar aus der Bevölkerung treten soll. Ich erkläre mich aus den von mehreren Rednern erörterten Gründen mit diesem Wunsche vollkommen einverstanden, glaube jedoch, daß der Beschluß in der Art und Weise, wie er in der Resolution V ausgedrückt ist, ohne Verletzung der Landesrechte nicht angenommen werden kann. Wenn man diese Resolution fassen will, so soll man sie auch so fassen, daß sie den factischen Verhältnissen wirklich entspricht.

Es ist von sehr geachteter Seite dargethan worden, daß die Landtage ein Recht haben, aus ihrer Mitte Abgeordnete in den Reichsrath zu entsenden, und ich glaube, diese Ansicht ist auch vollkommen in den bestehenden Gesetzen begründet. Ich bitte nur den § 16 der L.-D. zu lesen, dort heißt es:

„Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der „gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmung des „kais. Diploms vom 20. Octob. 1860, Nr. 226 R.-G.-Bl., „mitzuwirken, und hat die durch den § 6 des Grundgesetzes „über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von 13 Mit- „gliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes „zu entsenden.“

„Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im § 7 des „Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise „zu geschehen.“

„Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des „Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte „und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung „festgestellt.“

Es wird sich auf das Octoberdiplom berufen, und nach dem Inhalte desselben kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Landtag ein Recht hat, bei der Gesetzgebung mitzuwirken, und daß dieses Recht eben in der Entsendung von 13 Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten besteht. Man hat das Recht seit Jahren anerkannt und erst in der neueren Zeit vor einem Jahre, als dieser Paragraph der L.-D. unbequem wurde, weil er der Einführung directer Wahlen entgegenstand, hat man angefangen, die Rechte der Landtage in Zweifel zu ziehen. Man beruft sich hiebei auf die Stylisirung dieses Paragraphes und sagt, in dieser Bestimmung der Landesordnung liege nur eine Pflicht, nicht aber ein Recht; es heißt darin bloß, die Landtage haben 13 Mitglieder zu entsenden. Ich glaube aber, diese Auffassung ist doch nicht ganz richtig. Es ist allerdings wahr, wenn man sagt, es hat Jemand 1000 fl. zu zahlen, so ist

das eine Pflicht, und wenn man sagt, es hat Jemand einen Gehalt von 1000 fl. zu beziehen, so ist das ein Recht, aber die Ausdrucksweise, wie sie hier gebraucht wird, enthält eben sowohl ein Recht, als auch vielleicht eine Pflicht. Es kommt hierbei auf die Auffassung des Gesetzes im Allgemeinen und auf den Geist desselben an, und da glaube ich, als das Octoberdiplom erlassen wurde, und es in demselben hieß, die Landtage haben das Recht, Abgeordnete in den Reichsrath zu entsenden, ist es wohl Niemanden eingefallen, zu behaupten, daß das nicht ein Recht, u. z. ein kostbares Recht für die Landtage sei. Ich berufe mich da auf die Verfassung vom December 1867, in welcher es heißt: „Zur Vertretung der Länder ist der Reichsrath berufen.“ Bestehen Sie nun unter diesem Ausdruck vielleicht eine Pflicht des Reichsrathes oder nicht vielmehr ein sehr wichtiges Recht desselben? In dem §. 16 der L.-D. heißt es aber auch ausdrücklich: „Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mitzuwirken“, ist das wieder nur eine Pflicht und nicht auch ein Recht, sowie beim Reichsrathe? Ich muß bedauern, wenn mit derlei Gründen ein so kostbares Recht des Landes abgestritten werden will, und ich glaube, es kann unmöglich einen guten Eindruck auf die Bevölkerung machen und das Vertrauen derselben auf seine Vertreter heben, wenn das Volk merkt, daß auf diese Weise und mit so zweifelhaften Argumenten seine wichtigsten Rechte bekämpft und zu nichte gemacht werden sollen.

Ich glaube daher, daß auch bei der Resolution, wie sie im Absätze V gefaßt werden will, von dem factisch bestehenden Standpunkte ausgegangen werden soll. Der Landtag hat aus den triftigsten Gründen erkannt, daß die Aenderung der Verfassung insoweit nothwendig sei, daß directe Wahlen eingeführt werden müssen, und der Landtag ist ganz im Rechte, wenn er aus diesen triftigen Gründen auf das Recht der Bescheidung des Reichsrathes durch Abgeordnete aus seiner Mitte verzichtet. Das soll er aber der Bevölkerung gegenüber auch unumwunden, frei und ohne Hinterhalt aussprechen, und er wird dann in derselben die Anerkennung finden, daß er Recht gehabt habe. Jede andere Ausdrucksweise, welche die Bevölkerung im Unklaren darüber läßt, was eigentlich geschieht, halte ich wenigstens von dem Standpunkte im höchsten Grade für verwerflich und glaube, daß sich dadurch der Landtag einer großen Verantwortlichkeit aussetzt.

Von diesen Anschauungen ausgehend, halte ich nun sowohl die von der Majorität als auch die von der Minorität des Verfassungs-Ausschusses vorgeschlagene Fassung nicht für entsprechend, weil sie eben von dem Rechte des Landtages und von der ausdrücklichen Verzichtleistung desselben auf sein Recht keine Erwähnung macht und der Schlusssatz außerdem noch so gestellt ist, daß eine zweifel-

hafte Auslegung möglich wird; weil in demselben mehr aufgegeben wird, als wozu man veranlaßt ist, ja, weil in demselben so viel aufgegeben wird, daß man damit beinahe die ganze Landesordnung in Frage stellt. Der letzte Satz lautet nämlich: „Der Landtag erklärt, daß er, für den Fall, als im verfassungsmäßigen Wege directe Wahlen in den Reichsrath eingeführt würden, den §. 16 der L.-D. für aufgehoben und unwirksam betrachte.“ Was enthält nun der §. 16 der L.-D.? Er sagt:

„Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmung „des kaiserl. Diplomes vom 20. October 1860 mitzuwirken“; es wird also eigentlich in der Resolution gesagt: Für den Fall, als directe Wahlen eingeführt werden sollten, erklärt der Landtag dieses Recht für aufgehoben. Meiner Ansicht nach ist es aber nothwendig, genau zu bezeichnen, welche in dem §. 16 der L.-D. enthaltenen Befugnisse aufgehoben werden sollen. Man beruft sich zwar in dieser Beziehung auf den §. 17 der L.-D. und sagt: Das Recht des Landtages, Gesetze zu geben, ist auch bei dieser Fassung der Resolution gewahrt; denn der §. 17 bleibt ja bestehen, und dieser sagt ausdrücklich:

„Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen „als Regierungsvorlagen an den Landtag.

„Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

„Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des „Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.“

Diese Bestimmungen sind recht schön, es fehlt nur Eines, sie haben keine Wirkung, wenn die Hauptsache fehlt, wenn dem Landtage das Recht, Gesetze zu geben und bei der Wahl der gesetzgebenden Körper mitzuwirken, entzogen ist. Wenn er darauf verzichtet hat, dann, meine Herren, wird die Regierung kaum in die Lage kommen, Gesetzesvorschläge als Regierungsvorlagen hier einzubringen, und ebensowenig wird der Landtag in die Lage kommen, etwas zu resolviren, wozu die Zustimmung Sr. Majestät erforderlich ist, denn es fehlt ihm die Basis dazu, er hat kein Recht mehr, Gesetze zu geben.

Aber noch mehr. Wenn die Resolution in der vorgeschlagenen Fassung angenommen wird, so ist noch ein weiteres Bedenken zu berücksichtigen. Die Resolution geht nämlich dahin, daß der Landtag erklärt, daß er, für den Fall, als im verfassungsmäßigen Wege durch die Einführung von directen Wahlen eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes erfolge, den §. 16 der L.-D. für aufgehoben und unwirksam betrachte. Was versteht man unter dem Ausdruck: „im verfassungsmäßigen Wege?“ Versteht man darunter, daß, weil auch die Landesordnung ein Theil der Verfassung ist, der Landtag schon zu dieser Aenderung seine

Einwilligung gegeben habe, so braucht man die ganze Resolution V nicht; versteht man aber darunter nur, daß überhaupt etwas vom Reichsrathe beschlossen werde, dann ist die Fassung, wie sie hier ist, sehr bedenklich, denn dann würde der Landtag, wenn im verfassungsmäßigen Wege, also durch die Reichsvertretung etwas zu Stande kommt, den §. 16 der L.-D. für aufgehoben und unwirksam erklären, und warum? Nicht deswegen, weil er Verzicht geleistet hat, sondern, wie es hier ausdrücklich steht, weil im verfassungsmäßigen Wege ein Gesetz zu Stande gekommen ist. Wenn Sie den gleichen Grund wieder auf andere Fälle anwenden, und die Folgerung ziehen, so würde daraus der allgemeine Satz folgen, daß, so oft der Reichsrath etwas im verfassungsmäßigen Wege zu Stande bringt, was mit den Rechten des Landes nicht in Uebereinstimmung steht, diese letzteren dadurch aufgehoben sind. Das wäre aber ein sehr bedenkliches Verfahren.

Mit Rücksicht auf die von mir entwickelten Gründe erlaube ich mir nun folgende Stylistik zu beantragen:

„Der Landtag erklärt, auf das ihm nach §. 16 der „L.-D. zustehende Recht, die durch §. 6 des Grundgesetzes „über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von 13 Mit- „gliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes „zu entsenden, und auf das Recht zur Wahl dieser Mit- „glieder für den Fall zu verzichten, als verfassungsmäßig „eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December „1867 über die Reichsvertretung in der Art erfolgt, daß „an Stelle der Entsendung von Landtagsmitgliedern durch „den Landtag in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes „die Wahl von Abgeordneten für dieses Haus unmittelbar „durch die Bevölkerung tritt.“

Ich habe meinem Antrage die bestehenden Verhältnisse zu Grunde gelegt. Für die Fassung, wie sie der Ausschuss beantragt hat, könnte ich deshalb nicht stimmen, weil ich auf keinen Fall zugeben könnte, daß die Rechte des Volkes auf irgend eine Weise gefährdet werden. Es handelt sich bei dieser Stylistik nicht etwa darum, daß etwa, wie z. B. bei den directen Wahlen, ein Recht des Volkes aufgegeben werde, und dann an die Stelle des Landtages das Volk selbst trete; hier werden die Rechte der Landesgesetzgebung und damit auch die Rechte des Volkes verletzt, hier wird nicht dem Landtage, sondern dem Volke selbst ein Recht genommen, und zwar ein wichtiges, denn daß die Landesgesetzgebung von großer Wichtigkeit ist, das, meine Herren, haben wir aus den heutigen Erörterungen gehört, die gezeigt haben, welcher hohen Einfluß die Autonomie auf das Wohl unseres Landes geübt hat.

Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Berichterst. Dr. **Reichbauer**: Ich sehe, die Debatte hat sich auf einen Punkt geworfen, der gar nicht im Sinne und in der Absicht des Verfassungs-Ausschusses gelegen ist. Nach der ganzen Tendenz des Antrages und dem Gegenstande der Verhandlung kann es sich um nichts Anderes handeln, als um die Einführung directer Wahlen, und es ist dem Verfassungs-Ausschusse nicht im Entferntesten in den Sinn gekommen, das verfassungsmäßige Gesetzgebungsrecht der Landtage zu tangiren. Nachdem jedoch nach den Ausführungen des Herrn Vorredners dem Verfassungs-Ausschusse andere Tendenzen unterschohen werden könnten, so stelle ich mit Zustimmung der Mitglieder des Verfassungs-Ausschusses, wenigstens mit denen ich bis jetzt zu sprechen Gelegenheit hatte, den Antrag:

„In dem Punkte 5 werde nach L.-D. eingeschaltet: „insoweit er die Entsendung von Landtags-Abgeordneten in den Reichsrath betrifft.“

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich mich hier in eine Entgegnung dessen einlassen werde, was mein Herr Vorredner mit so vielem juridischen Scharfsinn besprochen hat. Mir scheint nur, daß bei der Frage, ob die Entsendung von Abgeordneten in den Reichsrath ein Recht oder eine Pflicht der Landtage sei, die juridische Seite nicht mit einer absoluten Gewißheit hingestellt worden ist, und daß die Fassung der Anträge sowohl der Majorität als auch der Minorität des Ausschusses diese Ansicht in keiner Weise präjudicirt.

Wenn ich über diese Frage mit mir selbst zu Rathe gehe, so sehe ich wohl ein, daß mir die scharfe Unterscheidung eines gewiegten Juristen abgeht; für mich ist jedoch mehr die politische Seite maßgebend, und in dieser Hinsicht muß ich sagen, daß, als ich von diesem hohen Hause in den Reichsrath entsendet wurde, um die Interessen der Steiermark zu vertreten, ich mich, wie ich schon in der Adressdebatte des vorigen Jahres betont habe, immer nur von dem Landtage als **Wahlkörper** nach Wien entsendet betrachtete. (Beifall.) Von diesem Standpunkte ausgehend, werde ich auch für jene Fassung stimmen, welche, ohne die Frage im Mindesten zu präjudiciren, von dem Ausschusse beliebt worden ist.

Daß die Frage selbst juridisch noch nicht vollkommen abgeschlossen ist, hat schon die Debatte im Reichsrathe bewiesen, wo eben die Controverse, ob Recht, ob Pflicht, entstand; und namentlich hat Dr. Bresl mit vielem Scharfsinn behauptet, daß eigentlich die Landes-Wahlordnung bezüglich der Wahl der Abgeordneten in den Reichsrath nur als eine Citation des Reichsgesetzes zu gelten habe, und er bedauerte, daß dieser Passus der Landes-Wahlordnung nicht auch als eine bloße Cita-

tion aufgeführt worden ist. Daß aber diese Frage nach dem ganzen Tenor des Gesetzes selbst noch zweifelhaft ist, beweist Alinea 4 des §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, in welcher Sr. Majestät dem Kaiser vorbehalten wird, bei dem Eintritte ausnahmsweiser Verhältnisse die unmittelbare Wahl gewissermaßen als Zwangswahl auszusprechen. Deshalb kann auch von einem virtuellen Landtagsrechte, von einem Rechte, in den Reichsrath gleichsam wie in eine Delegation Abgeordnete zu schicken, niemals die Rede sein. Denn, wenn auch dieser Begriff staatsgrundgesetzlich festgestellt wäre, so würde die Alinea 4 das Recht des Landtages doch wieder wesentlich alteriren.

Von einem Verzichtleisten auf die Rechte des Volkes kann aber schon deshalb nicht gesprochen werden, weil der Landtag keine moralische Person in dem Sinne ist, daß ihm ein Eigenthum oder ein besonderes Recht zugesprochen werden könnte. Der ganze Besitz, den wir hier verwalten, ist nicht ein Besitz des Landtages, sondern ein landschaftlicher, und wenn wir hier als ein Wahlkörper des Volkes auftreten, so vertreten wir nur das Recht des Volkes, seine Ablegaten in den Reichsrath zu senden.

Uebrigens sind auch schon früher Fälle eingetreten, wo höhere Staatsrückichten es unumgänglich nothwendig machten, auch, ohne die Landtage weiter zu fragen, in die ihnen gesetzmäßig zustehenden Rechte einzugreifen; so hatten die Landtage früher das Recht, auch in confessionellen Fragen ein Wort mitzureden, nach §. 11 des jetzigen Reichsgesetzes ist ihnen aber dieses Recht gänzlich entzogen, ohne daß von irgend einem Landtage dagegen Einsprache erhoben worden wäre, weil eben eine höhere Nothwendigkeit für diese Maßregel gesprochen hat.

Dies war übrigens nicht der Hauptgrund, weshalb ich mich zum Worte gemeldet habe; ich wollte bei dieser Gelegenheit vielmehr erklären, daß mich, als Großgrundbesitzer dieses Landes, der Umstand, daß Alinea 3 von diesem hohen Hause als Resolution angenommen worden ist, keineswegs veranlassen kann, jetzt gegen Punkt 5 zu stimmen. (Beifall.)

Ich habe hauptsächlich deshalb gegen die Alinea 3 gestimmt, weil ich fürchtete, daß durch die Annahme desselben eine Disharmonie in dem hohen Hause eintreten und dadurch die letzte Resolution, welche doch die Hauptsache ist, in Frage gestellt werden könnte. Von dem Standpunkte eines steierischen Abgeordneten und eines steierischen Großgrundbesitzers würde ich gewiß nicht dagegen gestimmt haben, denn unsere Interessen sind sowohl mit denen der Landbevölkerung als auch denen der Städte so innig verwachsen, daß es dort, wo es gilt, großen politischen Ideen Ausdruck zu geben, gewiß keinen Unterschied geben wird zwischen der Abstimmung

eines Großgrundbesitzers und jener der Vertreter der Handelskammer, oder der Städte oder der Landgemeinden, sofern nicht ein nationaler Spalt eingetreten ist. Ich habe ferner gegen dieses Alinea gestimmt, weil ich nicht in das Concrete eingehen, sondern nur die große Frage im Auge behalten wollte: Sollen directe Wahlen eingeführt werden, oder soll es bei der gegenwärtigen Organisation des Abgeordnetenhauses bleiben. Nachdem ich nun vollkommen der Ansicht des verehrten Herrn Vorredners Dr. Moriz v. Kaiserfeld bin und ihr unbedingt beistimme, nämlich, daß wir Alles aufbieten müssen, um den Wirren, die von allen möglichen Seiten über unsere Verfassung hereinbrechen, als ein einiger und compacter Körper entgegen zu treten, so werde ich, wie auch immer die früheren Abstimmungen gewesen sein mögen, doch unbedingt dafür stimmen, daß directe Wahlen für den Reichsrath ermöglicht werden. (Beifall.)

(Der Antrag des Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld wird unterstützt.)

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Ich erlaube mir, im Namen des Verfassungsausschusses zu beantragen:

„Es werde nach dem Worte „Landesordnung“ eingeschaltet, „insoweit er die Entsendung von Landtagsabgeordneten in den Reichsrath betrifft.““

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Ich bitte um das Wort zu einer formellen Bemerkung. Ich würde Se. Excellenz bitten, den Antrag des Ausschusses getrennt zur Abstimmung zu bringen, so daß über das Wörtchen „mindestens“ besonders abgestimmt wird, denn ich würde gegen dieses Wörtchen stimmen, welches, nachdem die Anträge der Minorität angenommen worden sind, keinen rechten Sinn mehr hat.

Abg. Dr. Moriz v. Schreiner: Ich bitte um das Wort zur Abstimmungsfrage.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat noch das Schlußwort, und dann erst kommt die Art und Weise der Abstimmung zur Sprache. Ich bitte denselben, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Der Antrag, welchen der Herr Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld gestellt hat, unterscheidet sich von dem nunmehr richtig gestellten Antrage des Ausschusses im Wesentlichen nur darin, daß er verlangt, es werde ausgesprochen, der Landtag verzichte auf das Recht der Entsendung von Abgeordneten in den Reichsrath, während der Verfassungsausschuß dem hohen Hause beantragt, daß der § 16 der Landesordnung, soweit er die Entsendung von Abgeordneten in den Reichsrath betrifft, als unwirksam zu betrachten sei. Ich theile ganz die Anschauung des Herrn Abg. Josef v. Kaiserfeld, daß wir die Landesordnung nicht tangiren wollen und auch nicht tangiren

sollen; ich theile ferner seine Anschauung, daß wir die Rechte des Volkes nicht berühren dürfen, aber das Alles kommt ja bei diesem Punkte nicht in Frage; im Gegentheil, die Rechte des Volkes sollen dadurch, daß dem Landtage die Entsendung von Abgeordneten entzogen wird, vermehrt, es sollen ihm Rechte zurückgegeben werden.

Der Punkt, um welchen sich eigentlich die ganze Frage dreht, ist der, hat der Landtag ein Recht, Abgeordnete in den Reichsrath zu senden, oder ist dieß eine bloße Pflicht. Was meine Person betrifft, habe ich mich schon früher und auch im hohen Reichsrathe dahin ausgesprochen, daß ich es mit Rücksicht auf den Wortlaut des Octoberdiploms und des Handschreibens an den Grafen Rechberg vom 20. October 1860, und mit Rücksicht auf die Februarverfassung als ein Recht anerkennen müsse; allein diese Ansicht ist vielfach bestritten worden, und insbesondere ist der jetzige Herr Finanzminister bei der Verfassungsrevision im December 1867 mit aller Entschiedenheit für das Recht des Reichsrathes, die Wahlform zu bestimmen, eingetreten, indem jeder Verfassungskörper das Recht haben müsse, seine Existenz selbst zu regeln, sich die Bedingungen seines Lebens selbst zu geben und nicht abhängig sein könne von einem außer ihm stehenden Körper.

Bei diesen zwei entgegengesetzten Anschauungen, die noch keine endgiltige Erledigung gefunden haben, glaubte der Ausschuß in der Erklärung, welche er jetzt proponirt, das Richtige gefunden zu haben, weil für dieselbe sowohl Derjenige, der dieß für ein Recht ansieht, als auch Derjenige, der dieß für eine Pflicht hält, stimmen kann, während durch die von dem Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld beantragte juristische Unterscheidung, welche praktisch doch das Nämliche bezweckt, alle Jene von der Abstimmung ausgeschlossen werden, welche dieß nicht für ein Recht des Landtages ansehen. Für die Ansicht, daß dieß kein Recht des Landtages sei, wird noch angeführt, daß sonst das ganze Verfassungsleben versteinert würde, denn dann müßten bei einer Abänderung der Verfassung alle 17 Landtage miteinander übereinstimmen, und das ist nach dem, was wir jetzt in diesem hohen Hause erlebt haben, kaum zu erwarten.

Im Interesse der Sache also, weil es bei einer so wichtigen Frage doch mehr Gewicht hat, wenn sich eine größere Anzahl Stimmen für den Antrag aussprechen, und da im Wesen der Landtag ohnehin einig ist, glaube ich, sollten wir diese juristische Frage ganz bei Seite lassen; das Haus kann mit Beruhigung die Resolution nach der Fassung des Ausschusses annehmen.

Was das Wort „mindesten“ betrifft, so bin ich mit der Auslassung desselben vollkommen einverstanden; denn nachdem die Anträge der Majorität nicht angenommen

worden sind, verliert es seine Bedeutung; seine Auslassung ist daher meiner Ansicht nach selbstverständlich.

Abg. Dr. Moriz R. v. Schreiner: Ich möchte mir den Antrag erlauben, daß zuerst über den Antrag des Verfassungs-Ausschusses abgestimmt werde, u. z. aus den Gründen, welche der Hr. Abg. Dr. Rechbauer soeben entwickelt hat. Es wird dadurch Denjenigen, welche der Anschauung sind, daß im §. 16 der L.-O. kein Recht, sondern nur eine Verpflichtung enthalten sei, möglich, für die Ausschuß-Anträge, und, wenn weder der Antrag der Majorität noch der Minorität des Verfassungs-Ausschusses durchgehen sollte, dessenungeachtet auch für den Antrag des Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld stimmen zu können; denn man wird doch lieber diesen annehmen, als die ganze Frage der directen Wahlen in Verfall gerathen, und sich neuerlich dem Schicksal aussetzen wollen, welches unsere Partei schon im vorigen Jahre getroffen hat. Ich bedaure übrigens, daß durch den Antrag des Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld die Spaltung in die Partei gebracht worden ist; wenn dieselbe durch irgend etwas beseitigt werden kann, so ist dieß nur dadurch möglich, daß in der von mir beantragten Weise abgestimmt werde.

Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld: Der Hr. Abg. Dr. Moriz v. Schreiner bedauert, daß durch meinen Antrag eine Spaltung in die Partei gebracht worden sei, und will dadurch beiläufig sagen, daß etwas geschehen ist, was nicht in der Ordnung sei. In dieser Beziehung habe ich nur zu bemerken, daß in Folge meiner Erörterungen der Verfassungs-Ausschuß selbst seinen Antrag geändert hat, ein Beweis dafür, daß das, was ich gesagt habe, begründet war und nicht bloß dazu gedient hat, eine Spaltung hervorzurufen.

Abg. Dr. Altmann: Ich beantrage namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Da die namentliche Abstimmung beantragt wird, so muß sie auch vorgenommen werden. Ich werde den Namensaufruf vornehmen und ersuche jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses mit der von dem Abg. Dr. Rechbauer beantragten Modification annehmen wollen, mit „Ja“, jene, welche dagegen stimmen, mit „Nein“ zu antworten.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit „Ja“ stimmen die Herren:

Dr. Altmann,
Graf Aueršperg,
Dr. Baltl,
Baumgartner,
Dr. Bayer,
Freih. v. Buol,
Franz Brandstetter,
Fried. Brandstetter,
v. Carneri,

Dr. v. Conrad,
v. Fehrer,
Dr. Flechl,
Dr. Graf,
Freih. v. Hackelberg,
Dr. Haffner,
Freih. v. Hammer-Purgstall,
Dr. Heschl,
Dr. M. v. Kaiserfeld,

v. Kriehuber,
Lafnig,
Bohninger,
Dr. Neckermann,
Dr. v. Neupauer,
Oberranzmayer,
Paichuber,
Dr. Peters,
Plankensteiner,
Dr. Rechbauer,
Schlegel,
Dr. Schloffer,
Dr. Schmidt,
Scholz,

Dr. Gust. R. v. Schreiner,
Dr. M. R. v. Schreiner,
Johann Seidl,
Conrad Seidl,
Freih. v. Seßler,
Dr. v. Stremayr,
Szy,
Dr. Tunner,
R. v. Tunner,
Wannisch,
Dr. v. Waser,
Dr. v. Wasserfall,
v. Wintersberg.

Mit „Nein“ stimmten die Herren:

Rect. Mag. Dr. Schenkl,	Lipold,
Graf Attems,	Pauer,
Hermann,	Dr. Prelog,
Dr. Jos. v. Kaiserfeld,	Dr. Bošnjak,
Graf Kottulinský,	Žuza,

Abwesend sind die Herren:

v. Franc,	Rad,
Dr. Lang,	Fürstbischof Stepischnegg,
Pfeiffer,	Fürstbischof Dr. Zwerger.)

Es haben somit 45 Herren mit Ja, und 10 Herren mit Nein gestimmt und der Antrag ist daher mit mehr als zwei Drittel-Majorität angenommen. (Bravo! Bravo!)

Berichterst. Dr. **Rechbauer**: Es muß noch bestimmt werden, auf welche Weise diese Resolution an die Regierung gelangen soll, denn sonst würde sie einfach beim Protokoll liegen bleiben. Ich stelle daher im Namen des Ausschusses den Antrag:

„Der L.-A. werde beauftragt, diese Resolution der „Regierung zur Kenntniß zu bringen mit dem Ersuchen, zur Ausführung derselben das weiters Erforderliche zu veranlassen.“

(Dieser Antrag wird angenommen. — Rufe Schluß!)

Landeshauptmann: Ich bitte früher noch die Wahl eines Ausschusses von 5 Mitgliedern zur Berathung des Berichtes des L.-A., betreffend den Bau eines Irenhauses, vorzunehmen. (Nach Abgabe der Stimmzettel): Das Scrutinium wird von dem Präsidium vorgenommen und das Resultat der Wahl in der nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.

Die nächste Sitzung findet übermorgen den 14. October 10 Uhr Vormittags statt.

Tagesordnung:

Beil. Nr. 85, Bericht des Ausschusses bezüglich des Ankaufes einer Realität für die Ackerbauschule;

Beil. Nr. 90, Bericht des L.-A., betreffend den Bauplatz für die technische Hochschule;

Beil. Nr. 89, Bericht des Gemeindeausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend Executivbestimmungen gegen Gemeindevorsteher im übertragenen Wirkungskreise;

Beil. Nr. 86, Bericht des Gemeindeausschusses über Abänderungen der Gemeindeordnung;

Beil. Nr. 91, Bericht des Finanzausschusses über den R.-B. des L.-A., betreffend die l. Bäder, und über die übrigen l. Realitäten.

Wünscht noch Jemand etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr 45 Minuten.